Burghauptmannschaft Österreich

in Zusammenarbeit mit

MAUTHAUSEN MEMORIAL | KZ-GEDENKSTÄTTE

und

HEID & PARTNER

EU-weiter, zweistufiger, offener, anonymer Realisierungswettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren für die Vergabe von Generalplanerleistungen

für das Projekt

„Erweiterung und Neugestaltung der KZ-Gedenkstätte Gusen“

Wettbewerbsunterlage Teil A
~~Erste~~ Zweite Wettbewerbsstufe
(Rechts- und Verfahrensgrundlagen)

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

Deckblatt / Verfahrensdaten

Auftraggeberin	Die Republik Österreich vertreten durch die Burghauptmannschaft Österreich 1010 Wien, Hofburg, Schweizerhof
Rechtliche Verfahrensbetreuung und vergebende Stelle	Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH Kundmanngasse 21, 1030 Wien
Technische Verfahrensbetreuung	Burghauptmannschaft Österreich in Zusammenarbeit mit Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen Erinnerungsstraße 1, 4310 Mauthausen und Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Bergsmann, M.Eng. Am Teich 22, 2801 Katzelsdorf
Vorprüfungsteam	Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen Erinnerungsstraße 1, 4310 Mauthausen und Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Bergsmann, M.Eng. Am Teich 22, 2801 Katzelsdorf und Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft Sektion VII Kulturelles Erbe Stubenring 1, 1010 Wien
Verfahrensart	EU-weiter zweistufiger, offener, anonymer Generalplaner-Realisierungswettbewerb mit anschließendem Verhandlungsverfahren
Wettbewerbsgegenstand	Erlangung von Planungskonzepten für die Erweiterung und Neugestaltung der KZ-Gedenkstätte Gusen
Leistungsgegenstand im Verhandlungsverfahren	Generalplanerleistungen für die Erweiterung und Neugestaltung der KZ-Gedenkstätte Gusen
Erfüllungsort	4222 Langenstein und 4222 St. Georgen/Gusen
Leistungsbeginn	voraussichtlich unmittelbar nach Verhandlungsverfahren
~~**Konstituierende Sitzung des Preisgerichts**~~	~~11.9.2024, 9:00 bis ca 12:00 Uhr (online)~~
~~**Örtliche Begehung samt Kolloquium**~~	~~16.10.2024, 10:00 Uhr~~ ~~Aktivpark St. Georgen/Gusen~~ ~~Turnerweg 4, 4222 St. Georgen/Gusen~~
~~**Zusatztermin örtliche Begehung (ohne Fragerunde)**~~	~~29.10.2024, 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr~~ ~~Treffpunkt: KZ Gedenkstätte Gusen / Gusen Memorial~~ ~~Georgestraße 7, 4222 Langenstein~~ ~~(Parkmöglichkeiten gibt es auf dem Parkplatz der Sporthalle der Gemeinde Langenstein, Georgestraße 22, 4222 Langenstein)~~

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

Frist schriftliche Fragen ~~erste~~ zweite Wettbewerbsstufe	~~31.10.2024~~ 2.4.2025, 12:00 Uhr (Einlangen) Anfragen bzw Anfragenbeantwortungen sind **ausschließlich über das Beschaffungsportal** zu stellen bzw herunterzuladen.
Ende der Abgabefrist der elektronischen Teile der Wettbewerbsarbeiten ~~erste~~ zweite Stufe	~~20.1.2025~~ 21.5.2025, ~~11:00~~ 12:00 Uhr (Einlangen)
Ende der Abgabefrist der physischen Teile der Wettbewerbsarbeiten ~~erste~~ zweite Stufe (Abgabe ~~Plan~~ Pläne)	~~20.1.2025~~ 21.5.2025, ~~11:00~~ 12:00 Uhr (Einlangen)
Einreichungsform der elektronischen Teile der Wettbewerbsarbeit ~~erste~~ zweite Stufe	**https://www.vergabeportal.at (ANKÖ)**
Einreichungsform der physischen Teile der Wettbewerbsarbeit ~~erste~~ zweite Stufe	Gemeinsam anonym verpackt (geschlossenes, undurchsichtiges Behältnis) mit Kennzahl, Titel des Wettbewerbs und Hinweis „*Nicht öffnen*“ an Burghauptmannschaft Österreich Kanzlei (Säulenstiege 1. Stock) z.Hd. Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Bergsmann, M.Eng. 1010 Wien, Hofburg, Schweizerhof Telefonnummer: +43 536490
Preisgerichtssitzung ~~erste~~ zweite Stufe	~~30.1.2025 und 31.1.2025~~ 16.6.2025 (allenfalls zusätzlich ~~1.2.2025~~ 17.6.2025)
Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten	Ort, Beginn und Dauer der Ausstellung werden gesondert bekanntgegeben

Hinweis zur Bezeichnung der Einladung zur zweiten Wettbewerbsstufe auf ANKÖ (ID: 207733): Systembedingt lautet der Verfahrensschritt auf ANKÖ „*Aufforderung zur Angebotsabgabe*“. Hierbei handelt es sich jedoch um die Aufforderung zur Abgabe der Wettbewerbsarbeit in der zweiten Stufe des gegenständlichen Wettbewerbs (und nicht um die Abgabe eines preislichen Angebotes).

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

Abgabe der Wettbewerbsarbeit im Überblick

ELEKTRONISCHE UND PHYSISCHE EINREICHUNG ERFORDERLICH

Gegenständlich sind Teile der Wettbewerbsarbeiten (Unterlagen) anonym in elektronischer Form und anonym in physischer Form einzureichen.

ELEKTRONISCHE EINREICHUNG

Folgende Unterlagen sind elektronisch einzureichen (siehe Punkt 6.1.1 der Wettbewerbsunterlage Teil A):

1. **Verfasserbrief** (Teilnehmererklärung, **Beilage ./A1**)
2. **anonyme Ausarbeitung** (gemäß Punkt 7 ~~– einzureichende Unterlagen~~)
3. **indikatives Generalplanerhonorarangebot** (**Beilage ./A2,** siehe Punkt 6.2)

Frist: siehe Deckblatt

PHYSISCHE EINREICHUNG

Folgende Unterlagen sind zusätzlich in physischer Form einzureichen (siehe Punkt 6.1.2 der Wettbewerbsunterlage Teil A):

1. ~~**1 Plan**~~ **5 Pläne/Plakate A0 Hochformat gerollt (geschlossene, undurchsichtige Planrolle)**

Frist: siehe Deckblatt

~~Vorlagezeitpunkt der Eignungsnachweise~~

~~**Die Eignungsnachweise sind erst nach gesonderter schriftlicher Aufforderung** durch die Auftraggeberin **vorzulegen** (siehe Punkt 2.2.1 iVm Punkt 3 und Punkt 4 der Wettbewerbsunterlage Teil A). Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit müssen daher **spätestens zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Teilnahme an der zweiten Wettbewerbsstufe vorliegen**.~~

Die wichtigsten (Kollisions-)Regelungen im Überblick

ELEKTRONISCHE EINREICHUNG IST FRISTWAHREND

Zur Beurteilung des rechtzeitigen Einlangens der Wettbewerbsarbeit ist die elektronische Abgabe ausschlaggebend (siehe Punkt 6.1 der Wettbewerbsunterlage Teil A).

ELEKTRONISCHE EINREICHUNG GEHT VOR

Im Fall von Widersprüchen zwischen den elektronischen und den physischen Teilen der Wettbewerbsarbeit gelten die Angaben auf den in elektronischer Form eingereichten Teilen (siehe Punkt 6.1 der Wettbewerbsunterlage Teil A).

KENNZAHL

Auf allen elektronischen und physischen Teilen der Wettbewerbsarbeit der zweiten Wettbewerbsstufe ist ausschließlich die vom Wettbewerbsteilnehmer in der ersten Wettbewerbsstufe gewählte sechsstellige Kennzahl anzuführen (siehe Punkt 6.3 der Wettbewerbsunterlage Teil A).

ANONYMITÄT

Es dürfen bei den elektronischen und physischen Teilen der Wettbewerbsarbeit keine Angaben gemacht werden (zB Verpackung mit Firmenlogo), welche die Identität des Wettbewerbsteilnehmers erkennen lassen (siehe Punkt 6.3 der Wettbewerbsunterlage Teil A).

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINE ANGABEN 7

1.1 GESCHLECHTERGERECHTE FORMULIERUNG (GENDER-HINWEIS) 7
1.2 AUFTRAGGEBERIN UND VERFAHRENSBETREUUNG 7
1.3 KOOPERATION MIT DER ÖRTLICH ZUSTÄNDIGEN KAMMER DER ZIVILTECHNIKER:INNEN 8
1.4 AUSGANGSLAGE UND ZIEL 8
1.5 BISHERIGE AUFTRAGNEHMER 10
1.6 ANGABEN ZUM WETTBEWERBS- UND AUFTRAGSGEGENSTAND 10
1.6.1 Allgemeines 10
1.6.2 Wettbewerbsgegenstand 11
1.6.3 Preisgelder 11
1.6.4 Absichtserklärung und Auftragsgegenstand 13
1.6.5 Leistungsdauer und abrufbare Höchstmenge 14
1.7 EIGENTUMS- UND URHEBERRECHT 14
1.8 VERSCHWIEGENHEIT UND EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG 15
1.9 DRITTSTAATLICHE SUBVENTIONEN 15

2. VERFAHRENSART UND VERFAHRENSABLAUF 16

2.1 VERFAHRENSART, VERGABEKONTROLLBEHÖRDE, VERFAHRENSSPRACHE 16
2.2 VERFAHRENSABLAUF 16
~~2.2.1 Verfahrensablauf erste Wettbewerbsstufe~~ 16
2.2.2 Verfahrensablauf zweite Wettbewerbsstufe 17
2.2.3 Bekanntmachung des Ergebnisses und Ausstellung 18
2.2.4 Verhandlungsverfahren 18
2.2.5 Termine 18

~~3.~~ ~~AUSSCHLUSSGRÜNDE~~ 20

3.1 ~~KATALOG AN AUSSCHLUSSGRÜNDEN~~ 20
3.2 ~~NACHWEISE FÜR DAS NICHTVORLIEGEN VON AUSSCHLUSSGRÜNDEN~~ 20
3.3 ~~AUSSCHLUSSGRÜNDE BEI TEILNEHMERGEMEINSCHAFTEN UND SUBPLANERN~~ 21
3.4 AUSSCHLUSSGRÜNDE AUF GRUND VON EU-SANKTIONEN GEGEN DIE RUSSISCHE FÖDERATION 21

~~4.~~ ~~EIGNUNGSKRITERIEN~~ 22

4.1 ~~BEFUGNIS~~ 22
~~4.1.1 Österreichische Wettbewerbsteilnehmer~~ 22
~~4.1.2 Wettbewerbsteilnehmer aus dem EU- und EWR-Raum sowie aus der Schweiz~~ 23
~~4.1.3 Teilnehmergemeinschaft und Subplaner~~ 23
4.2 ~~FINANZIELLE UND WIRTSCHAFTLICHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT~~ 24
~~4.2.1 Allgemeines~~ 24
~~4.2.2 Teilnehmergemeinschaft, verbundene Unternehmen, Subplaner und sonstige Dritte~~ 25
4.3 ~~TECHNISCHE LEISTUNGSFÄHIGKEIT~~ 25
~~4.3.1 Unternehmensreferenzen~~ 25
~~4.3.2 Schlüsselpersonal~~ 27
~~4.3.3 Teilnehmergemeinschaft und Subplaner~~ 29

5. BEURTEILUNGSKRITERIEN UND JURYZUSAMMENSETZUNG 29

5.1 ~~ERSTE WETTBEWERBSSTUFE~~ 29
~~5.1.1 Beurteilungskriterien für die erste Wettbewerbsstufe~~ 29
~~5.1.2 Beurteilende Preisgerichtssitzung in der ersten Wettbewerbsstufe~~ 30
5.2 ZWEITE WETTBEWERBSSTUFE 30
5.2.1 Beurteilungskriterien für die zweite Wettbewerbsstufe 30

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

5.2.2 Beurteilende Preisgerichtssitzung in der zweiten Wettbewerbsstufe 32
5.3 ZULASSUNG DER ARBEITEN 32
5.4 JURYZUSAMMENSETZUNG 32

6. ABGABEFORM, ABGABETERMIN UND KENNZEICHNUNG 35

6.1 ABZUGEBENDEN UNTERLAGEN DER WETTBEWERBSARBEIT (~~ERSTE~~ ZWEITE WETTBEWERBSSTUFE) 35
6.1.1 Einreichform der elektronisch abzugebenden Teile der Wettbewerbsarbeit 36
6.1.2 Einreichform der physisch abzugebenden Teile der Wettbewerbsarbeit 39
6.2 ~~ABZUGEBENDE UNTERLAGEN DER WETTBEWERBSARBEIT (ZWEITE WETTBEWERBSSTUFE)~~ – INDIKATIVES GENERALPLANERHONORARANGEBOT 39
6.3 VERPFLICHTENDE ANONYMITÄT / KENNZAHL 40

7. ANONYME AUSARBEITUNG ~~ERSTE~~ ZWEITE WETTBEWERBSSTUFE (WETTBEWERBSARBEIT) 40

7.1 ALLGEMEINES 40
7.2 INHALT ~~UND FORM~~ 41
7.3 FORM 42
7.3.1 Allgemeines und Dateibezeichnung 42
7.3.2 Plakate 42
7.3.3 Textliche Beschreibungen 43
7.3.4 Sonstige Unterlagen 43

8. ~~ÖRTLICHE BEGEHUNG SAMT KOLLOQUIUM UND~~ ANFRAGEN 43

8.1 ~~ÖRTLICHE BEGEHUNG SAMT KOLLOQUIUM~~ 43
8.2 ANFRAGEN 43

9. UNKLARHEITEN IN DEN WETTBEWERBSUNTERLAGEN 44

10. TEILNEHMERGEMEINSCHAFTEN 44

11. MEHRFACHBETEILIGUNG 44

12. SUBUNTERNEHMER 45

13. SCHADENERSATZ 47

14. VERZEICHNIS DER BESTANDTEILE DER WETTBEWERBSUNTERLAGEN 47

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

Zur leichteren Lesbarkeit der gegenständlichen Wettbewerbsunterlagen der zweiten Wettbewerbsstufe hat die Auftraggeberin die Änderungen im Vergleich zu den Wettbewerbsunterlagen der ersten Wettbewerbsstufe optisch erkenntlich gemacht:

~~Rot durchgestrichene Passagen~~ markieren jenen Teil der Wettbewerbsunterlagen der zweiten Wettbewerbsstufe, der nicht mehr gilt.

Rote Passagen markieren jenen Teil der Wettbewerbsunterlagen der zweiten Wettbewerbsstufe, der im Vergleich zu den Wettbewerbsunterlagen der ersten Wettbewerbsstufe neu ist und gilt.

Unveränderte Passagen markieren jenen Teil, der weiterhin ohne Änderungen gilt.

1. ALLGEMEINE ANGABEN

1.1 Geschlechtergerechte Formulierung (Gender-Hinweis)

Soweit in den Wettbewerbsunterlagen personenbezogene Bezeichnungen nur in einer (zB weiblicher oder männlicher) Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Die Verwendung des generischen Femininums oder Maskulinums ist daher geschlechtsunabhängig zu verstehen.

1.2 Auftraggeberin und Verfahrensbetreuung

Auftraggeberin (= Ausloberin) des Wettbewerbs ist die

Republik Österreich, vertreten durch die
Burghauptmannschaft Österreich
1010 Wien, Hofburg, Schweizerhof

(in der Folge „**BHÖ**“ oder „**Auftraggeberin**“)

Die rechtliche Verfahrensbetreuung und die Funktion als vergebende Stelle werden von der

Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH
Kundmanngasse 21, 1030 Wien

wahrgenommen. Die Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH erklärt als Rechtsvertretung der Auftraggeberin im Hinblick auf § 7 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (RL-BA 2015 idgF), dass sie in einem allfälligen Rechtsstreit zwischen der Auftraggeberin einerseits und einem Wettbewerbsteilnehmer oder Bieter andererseits ausschließlich die Auftraggeberin vertreten wird.

Der Auftraggeberin obliegt die technische Verfahrensbetreuung mit Ausnahme der Vorprüfung, welche durch die

Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen
Erinnerungsstraße 1, 4310 Mauthausen
(mit Ausnahme der Mitglieder des Preisgerichts)

und

Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Bergsmann, M.Eng.
Am Teich 22, 2801 Katzelsdorf

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

und das

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Sektion VII Kulturelles Erbe
Stubenring 1, 1010 Wien

erfolgt.

1.3 Kooperation mit der örtlich zuständigen Kammer der Ziviltechniker:innen

Als am Verfahrensort zuständige Berufsvertretung hat die Kammer der Ziviltechniker:innen | Architekten:innen und Ingenieur:innen für Oberösterreich und Salzburg (in der Folge „**Kammer der Ziviltechniker:innen OÖ und Sbg**“) die Auftraggeberin beraten und die Wettbewerbsunterlagen hinsichtlich der Wahrung der Berufsinteressen der Teilnehmer überprüft. Daher hat die Kammer der Kammer der Ziviltechniker:innen OÖ und Sbg für diesen Wettbewerb mit Schreiben vom 23.8.2024 und mit der Verfahrensnummer GZ VII-2‘22/24 ihre Kooperation mit der Auftraggeberin erklärt und ihre Preisrichter nominiert.

Die Wettbewerbsteilnehmer erklären ausdrücklich, die zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Pläne usw) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter geprüft zu haben. Weiters liegen alle erforderlichen Zustimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung [EU] 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG – DSGVO) vor.

Die Kammer der Ziviltechniker:innen OÖ und Sbg haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die Kammer der Ziviltechniker:innen OÖ und Sbg wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, hat der Wettbewerbsteilnehmer die Kammer der Ziviltechniker:innen OÖ und Sbg schad- und klaglos zu halten und ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Forderung Dritter entstehen.

1.4 Ausgangslage und Ziel

Die KZ-Gedenkstätte Gusen ist ein ehemaliger Tat- und Leidensort und als solcher Erinnerungsort an die nationalsozialistischen Verbrechen im Allgemeinen sowie die im KZ Gusen begangenen Verbrechen im Besonderen. Als ehemaliger Teil des KZ-Systems Mauthausen-Gusen verweist er zugleich auf die nur vier Kilometer entfernt liegende KZ-Gedenkstätte Mauthausen.

In den vergangenen Jahren führte die Republik Österreich Verhandlungen mit Privateigentümern von Grundstücken auf ehemaligem Lagergelände in Langenstein und St. Georgen an der Gusen. 2021/22 kaufte sie schließlich mehrere Grundstücke im Bereich des ehemaligen KZ Gusen I. Auf diesen befinden sich verschiedenste Bauwerke von besonderem historischem Wert, darunter die beiden erhaltenen SS-Gebäude, der ehemalige Appellplatz des Lagers Gusen I sowie der Schotterbrecher. Mit den Eigentümern des „Jourhauses“ und der beiden Häftlingsunterkünfte konnte keine Einigung erzielt werden. Daneben erwarb die Republik auch ein Grundstück in St. Georgen, auf dem sich ursprünglich die Haupteingänge zum Stollensystem „Bergkristall“ samt Bahnanschlüssen befanden und das an Gemeindegrundstücke im Bereich des heutigen Stolleneingangs grenzt.

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

Die neu erworbenen Grundstücke sollen in den kommenden Jahren zu Gedenkorten gestaltet, an die KZ-Gedenkstätte rund um das Memorial Gusen angebunden und mit der KZ-Gedenkstätte Mauthausen besser sichtbar verschränkt werden. Die Gedenkstätte Gusen erfährt damit eine wesentliche Erweiterung.

Um die künftige Gestaltung auf eine möglichst breite demokratische Basis zu stellen, rief die für die Umsetzung des Projekts zuständige KZ-Gedenkstätte Mauthausen einen **Beteiligungsprozess** ins Leben. Dazu wurden gesellschaftliche Interessensgruppen auf internationaler, nationaler und regionaler Ebene eingeladen sowie Experten unterschiedlicher Fachrichtungen. Beteiligt waren die Organisationen der Überlebenden und Angehörigen von Opfern des Konzentrationslagers Gusen, diplomatische Vertretungen von Opferstaaten, Gedenkinitiativen aus der Region Mauthausen/Gusen/St. Georgen sowie Bürger der Gemeinden Langenstein und St. Georgen und direkte Nachbarn der künftigen Gedenkstätte.

Von Mitte 2022 bis Mitte 2023 wurden unterschiedlichste Formate der Beteiligung durchgeführt. Die Debatten wurden protokolliert und ihre Inhalte ausgewertet. Parallel dazu wurden die Ergebnisse Schritt für Schritt in einen **städtebaulichen Masterplan** (**Teil C Beilage ./a**) eingearbeitet. Der Endbericht des Beteiligungsprozesses samt Masterplan (**Teil C Beilage ./b**) wurde im Oktober 2023 veröffentlicht. Er stellt die Meinungen, Erwartungen und Anliegen der verschiedenen Interessensgruppen in ihrer Gesamtheit dar, zeigt dabei inhaltliche Schwerpunkte auf und gibt den breiten Konsens zu den wesentlichen Richtungsentscheidungen unter den Beteiligten wieder.

Der Masterplan (**Teil C Beilage ./a**) liefert fundierte, klare Empfehlungen für weitere Gestaltungsmaßnahmen. Er unterteilt das künftige Gedenkstättenareal in Zonen, belegt diese mit Funktionen, schlägt spezifische Nutzungen bestehender Gebäude vor, empfiehlt bestimmte Neubauten, definiert notwendige Infrastruktur und legt gestalterische Leitlinien fest.

Auf Basis des bestehenden **Masterplans** (**Teil C Beilage ./a**) sowie des vorliegenden **Mobilitätskonzepts** (**Teil C Beilage ./c** ~~und ./d~~) sollen im Laufe der nächsten Jahre die in Punkt 2.1 **Teil B** genannten Planungsbereiche erweitert bzw neugestaltet werden. Die Auftraggeberin weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass es im Zuge der Realisierung des Projekts zu Abweichungen von dem im Masterplan (**Teil C Beilage ./a**) definierten Planungsbereich kommen kann (siehe ausführlich Punkt 2.1 **Teil B**). **Die Wettbewerbsarbeiten dürfen den für die jeweilige Wettbewerbsstufe festgelegten Planungsbereich aber nicht überschreiten**.

Die auf den einzelnen Bauplätzen vorhandenen Bauwerke und baulichen Überreste sind unterschiedlichen historischen Funktionsbereichen des ehemaligen Konzentrationslagers zuzuordnen (siehe ausführlich Punkt 2.2 **Teil B**).

Ziel des Wettbewerbs ist die Findung des am besten geeigneten Entwurfs für die landschaftsplanerische, baukünstlerische und städtebauliche Gesamtgestaltung des im Projektumfang enthaltenen Planungsbereichs, welche unter anderem die Adaptierung bestehender Gebäude und Bauwerke für die vorgesehenen Nutzungen, die Planung der vorgesehenen Neubaumaßnahmen sowie die infrastrukturelle Erschließung des Gesamtareals umfasst.

Eine detaillierte Projektbeschreibung, insbesondere auch zur Geschichte der KZ-Gedenkstätte Gusen sowie der Besucherstruktur, ist **Teil B** zu entnehmen.

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

Sofern nicht ausdrücklich anders festgelegt, gelten die Vorgaben der Wettbewerbsunterlagen der ersten Wettbewerbsstufe in Verbindung mit den Fragenbeantwortungen der ersten Wettbewerbsstufe sowie mit den allgemeinen und projektspezifischen Empfehlungen des Preisgerichts auch für die zweite Wettbewerbsstufe.

1.5 Bisherige Auftragnehmer

Hingewiesen wird darauf, dass die beim gegenständlichen Vorhaben bisherig betrauten Konsulenten aufgrund der Offenlegung aller relevanten Projektergebnisse und der Herstellung einer ausgeglichenen Informationslage zur Teilnahme am gegenständlichen Wettbewerb ausdrücklich zugelassen ~~werden~~ wurden.

Bei dem am gegenständlichen Vorhaben betrauten Konsulenten handelt es sich um folgende Unternehmen:

- art: phalanx Agentur für Kultur und Urbanität
  Neubaugasse 25/1/11, 1070 Wien
- heri&salli Architektur ZT GmbH
  Schottenfeldgasse 63/5, 1070 Wien
- komobile GmbH
  Schottenfeldgasse 51/17, 1070 Wien

Bei den offen gelegten Unterlagen handelt es sich insbesondere um folgende Dokumente, die bereits den Wettbewerbsunterlagen der ersten Stufe beigelegt ~~werden~~ wurden und in der zweiten Stufe lediglich zur besseren Übersicht erneut beigelegt werden (**Teil C**):

- **Masterplan** (art: phalanx und heri&salli; **Teil C Beilage ./a**);
- **Endbericht über den Gesamtprozess inkl Masterplan** (art: phalanx und heri&salli; **Teil C Beilage ./b**);
- **Mobilitätskonzept** (komobile, heri&salli; **Teil C Beilage ./c**);
- ~~**Mobilitätskonzept Zusatz** (komobile, heri&salli; **Teil C Beilage ./d**).~~

~~Die Auftraggeberin verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Pflicht zur Neutralisierung der sogenannten „Vorarbeitenproblematik“ zu Gunsten aller potenziellen Teilnehmer am gegenständlichen Wettbewerb, davon umfasst sind auch die bisherigen Konsulenten. Sollten daher nach Ansicht eines Interessenten am gegenständlichen Wettbewerb weitere Maßnahmen als die oben angeführten Maßnahmen für einen Informationsgleichstand aller Teilnehmer erforderlich sein, sind diese umgehend, spätestens jedoch bis sieben Tage vor Ende der Frist zur Abgabe der Wettbewerbsarbeit, bekannt zu geben, widrigenfalls der Einwand gegen die Durchführung eines fairen und lauteren Wettbewerbs (§ 25 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2018, BGBl I 65/2018 idgF [in der Folge „**BVergG 2018**“]) präkludiert.~~

1.6 Angaben zum Wettbewerbs- und Auftragsgegenstand

1.6.1 Allgemeines

Die Auftraggeberin sucht einen kompetenten Generalplaner, der für das Projekt „Erweiterung und Neugestaltung der KZ-Gedenkstätte Gusen“ die erforderlichen Gene-

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

ralplanerleistungen erbringt und dabei die Umsetzung der nutzerspezifischen Anforderungen, die Anforderungen an die baulich-technische Qualität, wie auch die Einhaltung der budgetierten **Kostenobergrenze** in der Höhe von **EUR 22,6 Mio** (exkl USt, laut ÖNORM B1801-1 Kostengruppen 1 bis 4 und 6 sowie Teile der Kostengruppe 5 [Ankunftsgebäude], Kostenbasis September 2024) für den **Planungsbereich Wettbewerb** (siehe Punkt 2.1 **Teil B**) sowie die vorgesehenen Termine sicherstellt. Die Kostenobergrenze enthält – im Unterschied zu den im Masterplan angeführten Kosten – die **wettbewerbsbezogenen Kosten**. Der Generalplaner ist dazu verpflichtet, alle Planungsleistungen dahingehend vorzunehmen, dass die im Verhandlungsverfahren final festgelegte Kostenobergrenze (siehe Punkt 1.6.4 und ausführlich Punkt 2.1 **Teil B**) eingehalten wird.

Aus diesem Grund wird ein EU-weiter zweistufiger, offener, anonymer Generalplaner-Realisierungswettbewerb für die Vorlage von ersten Entwurfsideen für ein Gesamtkonzept des Standorts durchgeführt.

Einzuhalten sind die anerkannten Regeln der Bautechnik und die entsprechenden in Österreich gültigen Normen und Rechtsvorschriften, auch wenn diese nicht explizit in diesem Wettbewerb angeführt sind.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Teil B Wettbewerbsordnung Architektur (**WOA 2010**), sofern die Wettbewerbsunterlagen keine anderslautenden Bestimmungen enthalten.

1.6.2 Wettbewerbsgegenstand

Auf Basis der Vorgaben aus dem Beteiligungsprozess (**Teil C Beilage ./b**) sowie des daraus resultierenden Masterplans (**Teil C Beilage ./a**) und Mobilitätskonzepts (**Teil C Beilage ./c** ~~und ./d~~) sind für die Erweiterung und Neugestaltung der KZ-Gedenkstätte Gusen **architektonische, bauliche und freiraumplanerische Entwürfe zu konzipieren sowie gestalterische und künstlerische Grundideen für ausgewählte Bereiche** auszuarbeiten (siehe im Detail die Aufgabenstellungen für die ~~erste und~~ zweite Wettbewerbsstufe). In den Konzepten ist auf die Ausbalancierung der drei unterschiedlichen Aspekte des Erinnerungsortes als historischer Tat- und Leidensort, als gestalteter Ort und als diskursiver Ort zu achten. Die Projekte der Wettbewerbsteilnehmer müssen so konzipiert sein, dass sie jene Flexibilität aufweisen, die erforderlich ist, um auf mögliche Änderungen im Planungsbereich (zB Integration der Option „Ortner“ gemäß Punkt 2.1 **Teil B**) reagieren zu können.

Nähere Angaben zum Projekt und zu den Aufgabenstellungen in der ~~ersten und~~ zweiten Wettbewerbsstufe sind dem **Teil B** (Projektbeschreibung und Aufgabenstellung) und dem **Teil C** (Unterlagen und Pläne) der Wettbewerbsunterlagen zu entnehmen.

1.6.3 Preisgelder

Die Auftraggeberin stellt eine Preisgeldsumme für die Prämierung der **besten drei Wettbewerbsarbeiten in der zweiten Wettbewerbsstufe** sowie als **Anerkennung für die übrigen Teilnehmer in der zweiten Wettbewerbsstufe** in der Höhe von insgesamt **EUR 120.000,-- (inkl USt)** zur Verfügung.

Voraussetzung für die Vergütung ist, dass die Wettbewerbsarbeit vollständig ist, den Bestimmungen des BVergG 2018 sowie der WOA 2010 entspricht und fristgerecht eingereicht wurde.

Die Aufteilung wird folgendermaßen vorgenommen:

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

Preisgeld jeweils in EUR und inkl USt	
	Preisgeld
Preisgeld 1. Platz	EUR 34.000,--
Preisgeld 2. Platz	EUR 27.000,--
Preisgeld 3. Platz	EUR 20.000,--
Anerkennungspreis 4. bis 8. Platz	EUR 7.800,-- je Teilnehmer

Für den Fall, dass weniger Wettbewerbsarbeiten abgegeben wurden (oder im Verfahren verblieben sind) als insgesamt Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt eine aliquote Aufteilung von nicht vergebenen Preisgeldern an die ermittelten Plätze.

Stellt sich beim Öffnen der Verfasserbriefe nach Abschluss der Beurteilung durch das Preisgericht heraus, dass der Verfasser einer der zu prämierenden Wettbewerbsarbeiten nicht teilnahmeberechtigt war oder ein Ausschlussgrund vorliegt, rücken die in der Reihung nachfolgenden Projekte nach.

Die Vergütung wird – unbeschadet eventueller Vereinbarungen zwischen den Wettbewerbsteilnehmern und deren Mitarbeitern – nur an den Teilnahmeberechtigten nach elektronischer Rechnungslegung (in der Folge „**e-Rechnung**“, siehe gleich) ausbezahlt. Um die Anforderungen des EU-konformen SEPA-Zahlungsverkehrs (Singe European Payment Area) erfüllen zu können, ist weiters die Angabe von IBAN und BIC auf der Rechnung erforderlich.

Hinweise zur e-Rechnung:

Gemäß § 5 IKT-Konsolidierungsgesetz, BGBl I Nr 35/2012 idgF (in der Folge „**IKT-KonG**“) dürfen von Bundesdienststellen Rechnungen ausschließlich elektronisch in strukturierter Form (e-Rechnungen) akzeptiert werden (für ausländische Unternehmen siehe die Sonderregelung in § 5 Abs 3 IKT-KonG). Informationen dazu stehen auf www.erechnung.gv.at zur Verfügung. Die vertraglich vereinbarte Leistung der Auftraggeberin (idR Zahlung) wird frühestens fällig, sobald der Teilnehmer nach Bekanntgabe des Wettbewerbsergebnisses eine inhaltlich richtige und vollständige sowie den Anforderungen der Bestimmungen des § 5 Abs 2 IKTKonG sowie des § 1 e-Rechnung-UStV, BGBl II Nr 583/2003 idgF, entsprechende e-Rechnung ausgestellt und übermittelt hat und diese vom Rechnungs- bzw Leistungsempfänger als sachlich und rechnerisch richtig anerkannt wurden. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen ab Vorliegen der mängelfreien Rechnung.

Die Auftraggeberin ist gemäß § 111 Abs 5 Bundeshaushaltsgesetz, BGBl I Nr 37/2018 idgF iVm § 100 Bundeshaushaltsverordnung, BGBl II Nr 266/2010 idgF, als Bundesdienststelle verpflichtet, bei Zahlungen über der jeweiligen Wertgrenze, das für den Auftragnehmer zuständige Finanzamt zur eventuellen Aufrechnung des Zahlungsbetrages zu verständigen. Die Verständigung des Finanzamtes kann unterbleiben, wenn der Auftragnehmer zu Rechnungen mit einem Betrag über der Wertgrenze eine „Eilnachrichtsverzichtserklärung“ des zuständigen Finanzamts beilegt, sofern nicht eine noch gültige der Auftraggeberin vorliegt.

Für die Teilnahme an der ersten Wettbewerbsstufe erfolgt keine Vergütung.

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

Sofern ein Wettbewerbsprojekt im Anschluss an den Wettbewerb zur Umsetzung gelangt, wird das Preisgeld des Teilnehmers auf das im anschließenden Verhandlungsverfahren vereinbarte Generalplanerhonorar angerechnet (in Abzug gebracht).

1.6.4 Absichtserklärung und Auftragsgegenstand

Die Auftraggeberin beabsichtigt die Beauftragung eines Auftragnehmers mit den **Generalplanungsleistungen** für das Projekt „**Erweiterung und Neugestaltung der KZ-Gedenkstätte Gusen**“ im Rahmen einer noch zu verhandelnden Generalplanerrahmenvereinbarung (siehe **Beilage ./A3**). Diese Beauftragung soll in einem an den Wettbewerb angeschlossenen Verhandlungsverfahren erfolgen. Die noch zu verhandelnde Generalplanerrahmenvereinbarung wird voraussichtlich einen stufenweisen Leistungsabruf in Phasen vorsehen. Bei jedem Abruf wird konkret festgelegt, welche Leistungsbilder zu erbringen sind. Für jede Phase eines Leistungsbilds wird ein Pauschalpreis vereinbart. Es erfolgt keine Vergütung gemäß den von der Bundeskammer ~~für Architekten und Ingenieurkonsulenten~~ der Ziviltechniker:innen I Arch+Ing empfohlenen einschlägigen Leistungs- und Vergütungsmodelle 2014 der Technischen Universität Graz (kurz „**LM.VM.**“).

Die Auftraggeberin beabsichtigt, den Bieter im Verhandlungsverfahren voraussichtlich mit folgenden Leistungsbildern sowie folgenden Leistungsphasen zu beauftragen (siehe **Teil C Beilage ./g**):

Leistungsbilder	**Leistungsphasen** (nicht auf jedes Leistungsbild zutreffend)
Generalplaner	Grundlagenermittlung Vorentwurf Entwurf Einreichung Ausführungsplanung Vergabevorbereitung und Vergabe (Bau-)Ausführung Inbetriebnahme Mängelbehebungsphase
Architektur	
Landschaftsarchitektur (Landschaftsplanung)	
Statik	
Bauphysik	
Technische Gebäudeausrüstung	
Leistungsverzeichnisse (LV-Erstellung)	
Bauarbeitenkoordinationsgesetz	

Die einzuhaltenden CAD-Richtlinien werden in jedem Leistungsbild gesondert angeführt.

Die detaillierte Festlegung des Leistungsbildes samt aller vertraglichen Rahmenbedingungen erfolgt im an den Wettbewerb anschließenden Verhandlungsverfahren (Punkt 2.2.4).

Im Zusammenhang mit dem Planungsgebiet weist die Auftraggeberin darauf hin, dass derzeit noch unklar ist, ob auch in Bezug auf die derzeit (noch) nicht im Eigentum bzw

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

der Verfügungsberechtigung der Auftraggeberin stehenden Grundstücke vom Generalplaner Planungsleistungen zu erbringen sind (siehe ausführlich Punkt 2.1 **Teil B**). Sofern diese Grundstücke im Verhandlungsverfahren nach wie vor nicht im Eigentum bzw der Verfügungsberechtigung der Auftraggeberin stehen und somit jedenfalls vom Leistungsumfang des Generalplaners umfasst sind, wird für diese Leistungen eine **Erweiterungsoption** in die Generalplanerrahmenvereinbarung aufgenommen. Weiters sollen manche Innen- und Außenräume (SS-Baracken, Besucherzentrum Gusen, Stollen „Bergkristall“) im Zuge von Folgeprojekten mit Ausstellungen bespielt werden. Die Kuratierung und Gestaltung dieser Ausstellungen sind nicht Gegenstand des Wettbewerbs.

Vorsichtshalber weist die Auftraggeberin darauf hin, dass trotz aufrechter Absicht zur Beauftragung kein Rechtsanspruch auf eine Beauftragung besteht. Ausdrücklich wird festgehalten, dass einer Rahmenvereinbarung **keine Abnahmeverpflichtung der Auftraggeberin** zugrunde liegt. Die Auftraggeberin sichert daher dem Generalplaner weder Exklusivität für die von der Rahmenvereinbarung umfassten Leistungen noch den Abruf bestimmter Leistungen bzw Leistungsvolumina zu. Die Auftraggeberin ist jederzeit berechtigt, Dritte mit den Leistungen der Rahmenvereinbarung zu beauftragen.

Da die Einhaltung der Kostenobergrenze für die Auftraggeberin von zentraler Bedeutung ist, wird die Rahmenvereinbarung eine Regelung für „Design to Cost“ vorsehen.

Darüber hinaus stehen sämtliche Beauftragungen unter dem Vorbehalt der erforderlichen auftraggeberseitigen Gremialfreigaben. Diese Umstände bilden auch sachliche Gründe für einen allfälligen Widerruf des Wettbewerbs (§ 165 Abs 11 iVm §§ 148 bis 150 BVergG 2018) bzw für das allfällige Absehen von der Einleitung eines Verhandlungsverfahrens.

1.6.5 Leistungsdauer und abrufbare Höchstmenge

Die Rahmenvereinbarung wird für die **Dauer von vier Jahren mit einem Unternehmen** abgeschlossen. Mit den Leistungen ist unmittelbar nach Abruf aus der Rahmenvereinbarung zu beginnen.

Die absolute Obergrenze für alle im gegenständlichen Projekt, während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung abrufbaren Aufträge (**abrufbarer Höchstwert** an Leistungen inklusive aller im Laufe des Projektes allfällig anfallende Zusatzleistungen) beträgt mit **EUR 4,2 Mio** (exkl USt, Preisbasis September 2024). Der abrufbare Höchstwert wird jährlich nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex 2020 (Basisjahr 2020) valorisiert. Das jährliche Maximalvolumen erhöht sich entsprechend um diese allgemeine Preissteigerung. Eine negative Preisgleitung führt jedoch zu keiner Verminderung des abrufbaren Höchstwerts. Der geschätzte Wert (**Schätzwert**) für die vom Generalplaner zu erbringenden Leistungen gemäß den Leistungsbildern für den Planungsbereich Wettbewerb (siehe Punkt 2.1 **Teil B**) beträgt **EUR 2,6 Mio** (exkl USt, Preisbasis September 2024).

1.7 Eigentums- und Urheberrecht

Das sachliche Eigentumsrecht an den Plänen, Modellen und sonstigen Ausarbeitungen der prämierten Beiträge geht durch Bezahlung der Preisgelder und Anerkennungspreise an die Auftraggeberin über.

Das geistige Eigentum (Urheberrecht und sonstige Immaterialgüterrechte), insbesondere die daraus resultierenden Verwertungs- und Abänderungsrechte (davon umfasst ist insbesondere auch das Recht der Ausführung oder Abänderung des Bauwerks

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

bzw des Nachbaus durch Dritte) an den eingereichten Wettbewerbsbeiträgen (samt deren Plänen, Skizzen, Modellen und sonstigen Dokumentationen und Schriftstücken) verbleibt grundsätzlich beim Verfasser.

Die Auftraggeberin behält sich vor, mit den Wettbewerbsteilnehmern der zweiten Stufe im Hinblick auf den Erwerb des zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkten und ausschließlichen Werknutzungsrechts in Verhandlungen zu treten. Die Übertragung des geistigen Eigentums des Wettbewerbssiegers auf die Auftraggeberin wird Gegenstand des an den Wettbewerb angeschlossenen Verhandlungsverfahrens sein.

1.8 Verschwiegenheit und Einverständniserklärung

Die von der Auftraggeberin im Zuge des Wettbewerbes an die Wettbewerbsteilnehmer weitergereichten Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen durch die Wettbewerbsteilnehmer nicht für andere Zwecke verwendet werden. Alle vonseiten der Auftraggeberin zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen für den gegenständlichen Wettbewerb unterliegen der Geheimhaltung und dürfen nur in jenem Umfang an Dritte weitergegeben werden, als die Weitergabe zur Teilnahme am Wettbewerb erforderlich ist (zB Weitergabe an Subunternehmer). Eine unerlaubte Verteilung der Wettbewerbsunterlagen kann zum Ausschluss aus dem Verfahren führen.

Mit der Registrierung zum Wettbewerb am ANKÖ-Portal nimmt jeder Teilnehmer sämtliche in dieser Wettbewerbsausschreibung enthaltenen Bedingungen an. Jeder Teilnehmer ist bis zur Veröffentlichung durch die Auftraggeberin zur Geheimhaltung des eigenen Projektes verpflichtet und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Entscheidungen des Preisgerichtes in allen Fach- und Ermessensfragen endgültig und unanfechtbar sind.

1.9 Drittstaatliche Subventionen

Es wird darauf hingewiesen, dass bei öffentlichen Vergabeverfahren nunmehr die VO (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (Foreign Subsidies Regulation, in der Folge „**FSR**“) zu beachten ist. Demnach ist unter anderem die EU-Kommission dazu befugt, öffentliche Ausschreibungen von Amts wegen zu prüfen (Art 9 FSR) und sogenannte Ad-hoc Meldungen über allfällige bieterseitig erhaltene drittstaatliche Subventionen zu verlangen (Art 29 Abs 8 FSR).

Eine drittstaatliche Subvention liegt gemäß Art 3 FSR dann vor, „*wenn ein Drittstaat direkt oder indirekt eine finanzielle Zuwendung gewährt, die einem Unternehmen, das eine wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Binnenmarkt ausübt, einen Vorteil verschafft und die rechtlich oder faktisch auf ein einzelnes Unternehmen oder einen einzelnen Wirtschaftszweig oder mehrere Unternehmen oder Wirtschaftszweige beschränkt ist*“. Finanzielle Zuwendungen sind dabei weit zu verstehen und umfassen neben Geldzahlungen beispielsweise auch Steuererleichterungen, Garantien, Schuldenswaps, Umschuldungen, die Bereitstellung von Waren und/oder Dienstleistungen etc. Im Falle einer Prüfung der EU-Kommission ist der Teilnehmer bzw die Teilnehmergemeinschaft daher verpflichtet, der Auftraggeberin alle erforderlichen damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen. Eine allfällige Ad-hoc Meldung erfolgt auf Basis eines von der EU-Kommission vorgegebenen Formulars und ist im Wesentlichen

- eine **Meldung** über sämtliche innerhalb der letzten 3 Jahre erhaltenen drittstaatlichen Subventionen oder

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

- eine **Erklärung**, innerhalb dieses Zeitraumes keine drittstaatlichen Subventionen erhalten zu haben.

2. VERFAHRENSART UND VERFAHRENSABLAUF

2.1 Verfahrensart, Vergabekontrollbehörde, Verfahrenssprache

Mittels europaweiter Bekanntmachung gemäß BVergG 2018 wird zur Erlangung eines Projekts ein **zweistufiger, offener, anonymer Realisierungswettbewerb** ausgelobt. In dessen Anschluss soll – entsprechend der Absichtserklärung – mit dem Wettbewerbssieger (Verfasser der besten Wettbewerbsarbeit) ein **Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zum Abschluss einer Generalplanerrahmenvereinbarung mit einem Unternehmen** durchgeführt werden. Es wird auf die Vergabe eines Dienstleistungsauftrages im Oberschwellenbereich abgezielt. Der gegenständliche Wettbewerb wird daher gemäß den Bestimmungen des BVergG 2018 für den Oberschwellenbereich durchgeführt.

Für allfällige Vergabekontrollverfahren ist das **Bundesverwaltungsgericht** zuständig.

Als **Verfahrenssprache** für den gegenständlichen Wettbewerb und die nachfolgende Leistungserbringung wird **Deutsch** festgelegt.

2.2 Verfahrensablauf

Die Auftraggeberin führt einen offenen zweistufigen anonymen Realisierungswettbewerb durch. Im Anschluss an den Wettbewerb ist beabsichtigt, den Wettbewerbssieger zur Angebotsabgabe im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens einzuladen (näheres siehe unten Punkt 2.2.4). Die Auftraggeberin wird den Ablauf des Verfahrens in der zweiten Wettbewerbsstufe folgendermaßen gestalten:

~~2.2.1 Verfahrensablauf erste Wettbewerbsstufe~~

~~In der ersten Stufe des Wettbewerbs können alle interessierten **Wettbewerbsteilnehmer eine anonyme Ausarbeitung** (siehe Punkt 7) einreichen. In weiterer Folge wird vom **Vorprüfungsteam** die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Mindestvorgaben (zB rechtzeitiges Einlangen, Wahrung der Anonymität, Einhaltung baurechtlicher Vorgaben und der projektbezogenen Mindestvorgaben) überprüft sowie eine Aufbereitung technischer und wirtschaftlicher Projektdaten vorgenommen. Die Vorprüfung erfolgt durch die rechtliche Wettbewerbsbetreuung und das Vorprüfungsteam.~~

~~**Das unabhängige Preisgericht wird anhand der anonym vorgelegten Ausarbeitungen eine Beurteilung anhand der Kriterien** (siehe Punkt 5) **vornehmen.** Die Auftraggeberin beabsichtigt die maximal **acht** besten Wettbewerbsteilnehmer zur Teilnahme an der zweiten Wettbewerbsstufe einzuladen. Zusätzlich werden anhand der Beurteilungskriterien maximal **fünf** Nachrücker von der Jury ausgewählt und entsprechend der Bewertung gereiht.~~

~~Die acht designierten Wettbewerbsteilnehmer und fünf Nachrücker werden sodann aufgefordert, in einer angemessenen Frist (voraussichtlich 10 Werktage) **die Nachweise zur Eignung** (siehe Punkt 4) beizubringen. Überdies werden die ausgewählten Wettbewerbsteilnehmer und Nachrücker hinsichtlich der **Ausschlussgründe** gemäß Punkt 3 geprüft. Die in Punkt 3.2 angeführten Nachweise für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bzw die in Punkt 4.1 bis 4.3 angeführten Eignungsnachweise~~

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

~~sind daher **erst auf gesonderte Aufforderung der Auftraggeberin** und nicht bereits mit der anonymen Ausarbeitung (erste Wettbewerbsstufe) abzugeben. Das heißt, dass auch Subunternehmer, welche der Wettbewerbsteilnehmer für den Nachweis seiner finanziellen, wirtschaftlichen oder technischen Leistungsfähigkeit benötigt, erst auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin – und somit nach der Preisgerichtssitzung – zu benennen sind. Befugnis, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit müssen daher **spätestens zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Teilnahme an der zweiten Wettbewerbsstufe** vorliegen.~~

~~Die Auftraggeberin weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass **maximal** acht Wettbewerbsteilnehmer für die Teilnahme an der zweiten Wettbewerbsstufe ausgewählt werden. Sollten weniger als acht Wettbewerbsteilnehmer inklusive der Nachrücker geeignet sein, wird die **zweite Stufe mit weniger als acht Teilnehmern durchgeführt**.~~

~~**Die Prüfung der Eignung und der Ausschlussgründe wird von der rechtlichen Verfahrensbetreuung vorgenommen. Die Prüfung der technischen Leistungsfähigkeit erfolgt durch das Vorprüfungsteam. Die Anonymität der Wettbewerbsteilnehmer wird dazu gegenüber der rechtlichen Verfahrensbetreuung und dem Vorprüfungsteam aufgehoben. Gegenüber dem Preisgericht wird die Anonymität aber sichergestellt.**~~

Bereits erledigt.

2.2.2 Verfahrensablauf zweite Wettbewerbsstufe

~~Es wird ausdrücklich festgehalten, dass lediglich jene Wettbewerbsteilnehmer zur zweiten Wettbewerbsstufe eingeladen werden, welche die Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bzw zur Eignung vollständig und fristgerecht erbringen. Sollte einer der acht designierten Wettbewerbsteilnehmer dies nicht erfüllen, so folgt der jeweils nächstgereihte Nachrücker an dessen Stelle (Ausscheiden des Wettbewerbsteilnehmers). Sollten keine geeigneten Nachrücker vorhanden sein, wird die zweite Wettbewerbsstufe mit weniger als acht Wettbewerbsteilnehmern durchgeführt (siehe bereits Punkt 2.2.1). Andere als die eingeladenen Wettbewerbsteilnehmer für die zweite Wettbewerbsstufe sind nicht berechtigt, Wettbewerbsarbeiten in der zweiten Wettbewerbsstufe einzureichen.~~

Die Auftraggeberin hat jene Wettbewerbsteilnehmer zur zweiten Wettbewerbsstufe eingeladen, welche die Nachweise zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen bzw zur Eignung vollständig und fristgerecht erbracht haben.

Die eingeladenen Wettbewerbsteilnehmer haben in der zweiten Wettbewerbsstufe die Gelegenheit, eine **adaptierte Ausarbeitung** vorzulegen, bei der neben allfälligen weiteren Vorgaben der Wettbewerbsleistungen, die in ~~einer separaten~~ der Wettbewerbsunterlage für die zweite Stufe präzisiert werden, **auch die allgemeinen und projektspezifischen Empfehlungen des Preisgerichts Berücksichtigung finden**. Darüber hinaus haben die Teilnehmer für die in Punkt 1.6.4 angegebenen Leistungsbilder ein indikatives Generalplanerhonorarangebot abzugeben (siehe Punkt 6.2), welches bis zur Aufhebung der Anonymität – wie der Verfasserbrief – verschlüsselt wird.

Nach erfolgter **Vorprüfung**, bei der die Einhaltung der formalen und inhaltlichen Mindestvorgaben (zB rechtzeitiges Einlangen, Wahrung der Anonymität, Einhaltung baurechtlicher Vorgaben und der projektbezogenen Mindestvorgaben) durch das Vorprüfungsteam und die rechtliche Verfahrensbetreuung überprüft und eine Aufbereitung

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

technischer und wirtschaftlicher Projektdaten vorgenommen wird, werden die Ausarbeitungen der zweiten Wettbewerbsstufe dem unabhängigen Preisgericht vorgelegt. Nach Vorlage der anonymen Ausarbeitungen und allfälliger Entscheidung über die weitere Vorgehensweise bei Abweichen von formalen oder inhaltlichen Mindestvorgaben (dh über den Verbleib im Wettbewerb oder das Ausscheiden) ~~Dieses~~ nimmt das Preisgericht eine Reihung aufgrund der in den Wettbewerbsunterlagen für die zweite Stufe definierten **Beurteilungskriterien** vor und ermittelt die Preisträger.

Die in der zweiten Wettbewerbsstufe prämierte Ausarbeitung dient als Grundlage für die landschaftsplanerische, architektonische und baukünstlerische Erweiterung und Neugestaltung der KZ-Gedenkstätte Gusen.

2.2.3 Bekanntmachung des Ergebnisses und Ausstellung

Im Anschluss an die Preisgerichtssitzung in der zweiten Stufe werden die Teilnehmer nach Aufhebung der Anonymität (Öffnung der Verfasserbriefe und der indikativen Generalplanerhonorarangebote) verständigt. Das Ergebnis des Wettbewerbs kann in passenden Printmedien nach der Entscheidung des Preisgerichts bekanntgegeben werden. Die Bekanntmachung ist frühestens für die KW 25/2025 geplant.

Alle Wettbewerbsarbeiten der zweiten Stufe werden nach Eigenermessen der Auftraggeberin nach Abschluss des Wettbewerbs für zwei Wochen in geeigneter Form ausgestellt (zB online). Diese Ausstellung wird die **Ausarbeitungen der zweiten Wettbewerbsstufe** umfassen und die Verfasser der Arbeiten und deren Mitarbeiter gemäß Verfasserbrief der zweiten Stufe beinhalten. In dieser Ausstellung werden zudem die Protokolle des Preisgerichts mit den Beschreibungen der prämierten Wettbewerbsarbeiten der zweiten Stufe einsehbar sein.

2.2.4 Verhandlungsverfahren

Es ist beabsichtigt, dass im Anschluss an den Wettbewerb und entsprechend der in Punkt 1.6.4 angeführten Absichtserklärung der Wettbewerbssieger (Verfasser der besten Wettbewerbsarbeit) zu einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung eingeladen wird.

Die Auftraggeberin wird über den in der Absichtserklärung festgelegten Leistungsinhalt verhandeln.

Darüber hinaus behält sich die Auftraggeberin vor, im Rahmen des Verhandlungsverfahrens (weitere) Informationen zum Planungsteam (insbesondere zur Zusammensetzung des Planungsteams) einzuholen.

Sollten die Verhandlungen mit dem Gewinner des Wettbewerbs scheitern (zB aufgrund der Überschreitung der budgetierten Kostenobergrenze oder des Honorars für die Generalplanerleistungen), so behält sich die Auftraggeberin für diesen Ausnahmefall vor, die Verhandlungen mit dem zweitgereihten (in der Folge allenfalls mit dem drittgereihten, viertgereihten usw) Wettbewerbsteilnehmer zu führen und mit diesen die Generalplanerrahmenvereinbarung (siehe **Beilage ./A3**) abzuschließen.

2.2.5 Termine

Im Zuge der Durchführung des gegenständlichen Wettbewerbs sind folgende Termine vorgesehen:

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

~~Konstituierende Sitzung des Preisgerichts~~	~~11.9.2024~~
~~EU-weite Bekanntmachung / Start des Wettbewerbs~~	~~19.9.2024~~
~~Örtliche Begehung samt Kolloquium~~	~~16.10.2024, 10:00 Uhr Aktivpark St. Georgen/Gusen Turnerweg 4, 4222 St. Georgen/Gusen~~
~~Zusatztermin örtliche Begehung (ohne Fragerunde)~~	~~29.10.2024, 10:00 Uhr – 12:00 Uhr Treffpunkt: KZ Gedenkstätte Gusen / Gusen Memorial Georgestraße 7, 4222 Langenstein~~
~~Frist schriftliche Fragen erste Wettbewerbsstufe~~	~~31.10.2024, 12:00 Uhr~~
~~Schriftliche Fragenbeantwortung erste Wettbewerbsstufe~~	~~8.11.2024~~
~~**Abgabefrist der elektronischen Teile der Wettbewerbsarbeit erste Stufe**~~	~~**20.1.2025, 11:00 Uhr (Einlangen)**~~
~~**Abgabefrist der physischen Teile der Wettbewerbsarbeiten erste Stufe (Pläne)**~~	~~**20.1.2025, 11:00 Uhr (Einlangen)**~~
~~Sitzung des Preisgerichts erste Wettbewerbsstufe~~	~~30.1.2025 und 31.1.2025 (allenfalls zusätzlich 1.2.2025)~~
~~Öffnung der Verfasserbriefe durch die rechtliche Verfahrensbetreuung und schriftliche Aufforderung zur Einreichung der Eignungsnachweise~~	~~3.2.2025~~
~~**Ende der Einreichfrist für die Eignungsnachweise**~~	~~**17.2.2025, 12:00 Uhr**~~
Start der zweiten Wettbewerbsstufe	10.3.2025
Frist schriftliche Fragen zweite Wettbewerbsstufe	2.4.2025, 12:00 Uhr
Schriftliche Fragenbeantwortung zweite Wettbewerbsstufe	9.4.2025
Abgabefrist der elektronischen Teile der Wettbewerbsarbeit zweite Stufe	**21.5.2025, 12:00 Uhr**
Abgabefrist der physischen Teile der Wettbewerbsarbeiten zweite Stufe (Pläne)	**21.5.2025, 12:00 Uhr**
Sitzung des Preisgerichts zweite Wettbewerbsstufe	16.6.2025 (allenfalls zusätzlich 17.6.2024)

Die Auftraggeberin behält sich das Recht vor, die angegebenen Termine zu ändern.

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

3. AUSSCHLUSSGRÜNDE

Die im Folgenden genannten Nachweise sind nur nach gesonderter schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin vorzulegen (siehe Punkt 2.2.1)!

Die Wettbewerbsteilnehmer sind berechtigt, die vergaberechtliche Eignung – mit Ausnahme der Punkte 4.2 und 4.3 – mit der Mitgliedschaft bei einer für die Auftraggeberin kostenlos zugänglichen Datenbank iSd § 80 Abs 5 BVergG 2018 (allenfalls beim **Auftragnehmerkataster Österreichs** [**ANKÖ** – www.ankoe.at]) durch Bekanntgabe ihrer Mitgliedsnummer nachzuweisen (siehe in diesem Fall **Beilage ./12**). Dies gilt auch für Subunternehmer.

3.1 Katalog an Ausschlussgründen

Die Wettbewerbsteilnehmer werden – vorbehaltlich des § 78 Abs 3 bis 5 BVergG 2018 – nicht in die zweite Wettbewerbsstufe eingeladen, wenn ein Ausschlussgrund gemäß § 78 BVergG 2018 vorliegt. Weiters gelten die Bestimmungen des § 78 Abs 2 BVergG 2018, mit der Ausnahme, dass Prokuristen nicht unter § 78 Abs 2 Z 1 BVergG 2018 fallen.

Darüber hinaus wird auf die „Ausschließungsgründe für WettbewerbsteilnehmerInnen" gemäß § 2, Teil B, der WOA 2010 verwiesen.

3.2 Nachweise für das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen

Die Wettbewerbsteilnehmer und die Nachrücker müssen das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe auf gesonderte Aufforderung durch die Auftraggeberin unverzüglich wie folgt nachweisen können:

a. **ANKÖ-Mitgliedsnummer** oder **Auszug aus dem aktuellen Firmenbuch** – nicht bei natürlichen Personen – (maximal ein Monate alt; Stichtag: Aufforderung zur Vorlage der Eignungsnachweise) und die **Auskunft aus dem Gewerbeinformationssystem** (GISA), (maximal ein Monat alt; Stichtag: Aufforderung zur Vorlage der Eignungsnachweise) oder eine gleichwertige Bescheinigung einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes des Wettbewerbsteilnehmers, aus der hervorgeht, dass die Erfordernisse gemäß § 78 Abs 1 Z 2 und 3 BVergG 2018 erfüllt sind;

b. **ANKÖ-Mitgliedsnummer** oder **letztgültiger Kontoauszug** bzw **Unbedenklichkeitsbescheinigung** der zuständigen **Sozialversicherungsanstalt** (maximal drei Monate alt; Stichtag: Aufforderung zur Vorlage der Eignungsnachweise) und **letztgültige Rückstandsbescheinigung** der zuständigen **Finanzbehörde** gemäß § 229a Bundesabgabenordnung, BGBl Nr 194/1961 idgF (maximal drei Monate alt; Stichtag: Aufforderung zur Vorlage der Eignungsnachweise) oder gleichwertige Dokumente des Herkunftslandes des Wettbewerbsteilnehmers, aus denen hervorgeht, dass die Erfordernisse gemäß § 78 Abs 1 Z 6 BVergG 2018erfüllt sind;

c. **ANKÖ-Mitgliedsnummer** oder **Strafregisterbescheinigung** gemäß § 10 Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277/1968 idgF bzw die **Registerauskunft für Verbände** gemäß § 89m Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl Nr 217/1896 idgF (jeweils maximal sechs Monate alt; Stichtag: Aufforderung zur Vorlage der Eignungsnachweise) oder eine gleichwertige

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

~~Bescheinigung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde des Sitzstaates des Wettbewerbsteilnehmers, aus welcher hervorgeht, dass die Erfordernisse gemäß § 78 Abs 1 Z 1 BVergG 2018 erfüllt sind;~~

~~Der Auftraggeber behält sich vor, Einsicht in die Insolvenzdatei und in die Entscheidungen des Kartellgerichts zum Nachweis des Nichtvorliegens des Ausschlussgrundes gemäß § 78 Abs 1 Z 2 und Z 4 BVergG 2018 zu nehmen.~~

~~Mit der **qualifizierten elektronischen Signatur** der Wettbewerbsarbeit erklärt der Wettbewerbsteilnehmer verbindlich, dass die Erfordernisse gemäß Punkt 3.1 „Katalog an Ausschlussgründen“ erfüllt sind.~~

~~Der Kontoauszug und die Rückstandsbescheinigung gemäß Punkt 3.2 lit b dürfen keine im Verhältnis zum Auftragswert und zum Umsatz des Wettbewerbsteilnehmers erheblichen Rückstände aufweisen; sind darin dennoch Rückstände ausgewiesen, wird die Auftraggeberin im Rahmen der Eignungsprüfung den Wettbewerbsteilnehmer unter Fristsetzung zum Nachweis auffordern, dass der Rückstand zwischenzeitig beglichen wurde.~~

~~Die Auftraggeberin behält sich überdies vor, von den für die Teilnahme an der zweiten Wettbewerbsstufe in Betracht kommenden Wettbewerbsteilnehmern (und deren Subplanern) eine Auskunft aus der **zentralen Verwaltungsstrafevidenz des Bundesministers für Finanzen** gemäß § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl Nr 218/1975 idgF (in der Folge „**AuslBG**“) sowie eine Auskunft aus der **Verwaltungsstrafevidenz des Kompetenzzentrums Lohn- und Sozialdumping Bekämpfung** [LSDB]) gemäß § 35 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl I 44/2016 idgF (in der Folge „**LSD-BG**“) einzuholen. Dies erfolgt zur Prüfung, ob diesen eine rechtskräftige Bestrafung oder Entscheidung gemäß § 28 Abs 1 Z 1 AuslBG bzw §§ 28, 29 Abs 1 oder 31 Abs 1 LSD-BG zuzurechnen ist.~~

~~Der Wettbewerbsteilnehmer hat im Fall einer gesonderten schriftlichen Aufforderung die berufliche Zuverlässigkeit nachzuweisen. Die berufliche Zuverlässigkeit und das Nichtvorliegen der Ausschlussgründe muss grundsätzlich spätestens zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Teilnahme an der zweiten Wettbewerbsstufe (siehe auch Punkt 2.2.1) vorliegen.~~

3.3 ~~Ausschlussgründe bei Teilnehmergemeinschaften und Subplanern~~

~~Bei Teilnehmergemeinschaften hat jedes Mitglied den Nachweis des Nichtvorliegens der Ausschlussgründe zu führen; dies gilt auch für Subplaner bzw Subunternehmer.~~

Bereits erledigt.

3.4 Ausschlussgründe auf Grund von EU-Sanktionen gegen die Russische Föderation

Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation sind von der Teilnahme am gegenständlichen Wettbewerb als Teilnehmer bzw Bieter oder als Mitglied einer Teilnehmergemeinschaft (aber auch als Sub-Unternehmer, Sub-Subunternehmer und bloßer Lieferant) ausgeschlossen.

Als Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation gelten

- russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

- juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer unter dem ersten Punkt genannten Organisationen gehalten werden, und/oder

- natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter dem ersten oder zweiten Punkt genannten Organisationen handeln.

Allfällige Angebote bzw Wettbewerbsarbeiten von Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation werden – ohne Einräumung einer entsprechenden Verbesserungsmöglichkeit – ausgeschieden.

~~4. EIGNUNGSKRITERIEN~~

~~Die im Folgenden genannten Nachweise sind nur nach gesonderter schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin vorzulegen (siehe Punkt 2.2.1)!~~

~~Die Eignung des Wettbewerbsteilnehmers (der Teilnehmergemeinschaft) wird – neben der Prüfung auf das Nichtvorhandensein der Ausschlussgründe (siehe Punkt 3) – anhand der Befugnis, der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der technischen Leistungsfähigkeit nach den nachfolgenden Mindestkriterien (Punkt 4.1 bis 4.3) geprüft.~~

~~Die Auftraggeberin verweist ausdrücklich darauf, dass im Laufe der ersten Wettbewerbsstufe der Wettbewerbsteilnehmer vorerst **lediglich die anonyme Ausarbeitung der ersten Wettbewerbsstufe und seinen Verfasserbrief** (siehe Punkt 6.1) einzureichen hat. **Weitere Unterlagen** wie zB die **Beilagen ./2 bis ./12 sind (noch) nicht einzureichen**. Die nachfolgend angeführten **Eignungsnachweise sind daher erst im Falle einer gesonderten schriftlichen Aufforderung** rechtzeitig beizubringen (zum Verfahrensablauf siehe Punkt 2.2.1).~~

~~Auch die **Benennung von Subplanern** (Subunternehmer, sonstige Dritte) ist daher erst nach der gesonderten Aufforderung der Auftraggeberin zur Vorlage der Eignungsnachweise zulässig.~~

4.1 ~~Befugnis~~

~~Die Auftraggeberin wird nur jene Wettbewerbsteilnehmer in die zweite Wettbewerbsstufe einladen, die befugt sind.~~

~~4.1.1 Österreichische Wettbewerbsteilnehmer~~

~~Österreichische Wettbewerbsteilnehmer müssen zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Vorlage von anonymen Ausarbeitungen über eine Befugnis zur Übernahme der ausgeschriebenen Generalplanungsleistungen verfügen. Dies ist etwa bei Befugnissen nach Ziviltechnikergesetz 2019, BGBl Nr 29/2019 idgF (in der Folge „**ZTG**“) in den Fachbereichen „Architektur“, „Bauwesen/Bauingenieurwesen“ und „Zivilingenieur für Hochbau“, „Landschaftsplanung“ oder „Landschaftsarchitektur“ bzw bei entsprechend gewerberechtlichen Befugnisse, zB als Baumeister gemäß § 99 Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194/1994 idgF (in der Folge „**GewO**“), oder Ingenieurbüro gemäß § 134 GewO der Fall, sodass der Teilnehmer zur Erbringung des ausgeschriebenen Leistungsumfangs berechtigt ist.~~

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

~~Der Wettbewerbsteilnehmer hat seine aufrechte Befugnis durch Vorlage entsprechender Nachweise (Bescheinigung der Berufsorganisation, Auszug aus Berufsregister, usw) **im Fall einer gesonderten schriftlichen Aufforderung** seitens der Auftraggeberin rechtzeitig zu belegen (zum Verfahrensablauf siehe Punkt 2.2.1). Dies gilt gegebenenfalls auch für namhaft gemachte Subplaner (siehe Punkt 12).~~

~~4.1.2 Wettbewerbsteilnehmer aus dem EU- und EWR-Raum sowie aus der Schweiz~~

~~Wettbewerbsteilnehmer aus einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder aus der Schweiz müssen zum Zeitpunkt der Aufforderung zur Vorlage von anonymen Ausarbeitungen ebenfalls über eine Befugnis zur Übernahme der ausgeschriebenen Generalplanungsleistungen verfügen und diese gemäß Punkt 4.1.1 auf Aufforderung nachweisen (siehe auch Punkt 2.2.1).~~
~~In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf § 21 BVergG 2018 sowie auf § 94 iVm §§ 373a und 373c ff GewO verwiesen. Im Hinblick auf Schweizer Wettbewerbsteilnehmer wird darüber hinaus auf § 373b GewO verwiesen.~~

~~Ergänzend zu den vorzulegenden Befugnisnachweisen (Bescheinigung der Berufsorganisation, Auszug aus Berufsregister, usw) sind folgende Informationen beizubringen:~~

- ~~Bei einem Eintrag in ein Handelsregister oder ein ähnliches öffentliches Register das Register, die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register;~~
- ~~bei einer Zulassungspflicht im Niederlassungsmitgliedstaat der Name und die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde;~~
- ~~die Berufskammer oder vergleichbare Organisationen, denen der Wettbewerbsteilnehmer angehört;~~
- ~~die Berufsbezeichnung oder – falls eine solche Berufsbezeichnung nicht existiert – den Ausbildungsnachweis des Wettbewerbsteilnehmers und den Mitgliedstaat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen bzw der Ausbildungsnachweis ausgestellt worden ist;~~
- ~~bei Ausübung einer mehrwertsteuerpflichtigen Tätigkeit die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach Art 22 Abs 1 Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage;~~
- ~~Einzelheiten zu einem Versicherungsschutz oder einer anderen Art des individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht.~~

~~4.1.3 Teilnehmergemeinschaft und Subplaner~~

~~Jedes Mitglied einer Teilnehmergemeinschaft hat die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil nachzuweisen. Die Teilnehmergemeinschaft muss daher insgesamt zur Leistungserbringung befugt sein.~~

~~Der Nachweis der Befugnis eines wesentlichen Subplaners (siehe Punkt 12) ist für jeglichen Leistungsteil, den dieser Subplaner ausführen soll, zu erbringen. Dieser Verweis auf die Befugnis eines Subplaners ersetzt für jenen Leistungsteil, den der Subplaner ausführen soll, den Nachweis der Befugnis des Wettbewerbsteilnehmers.~~

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

4.2 ~~Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit~~

~~4.2.1 Allgemeines~~

~~Die Auftraggeberin wird nur jene Wettbewerbsteilnehmer in die zweite Wettbewerbsstufe einladen, die finanziell und wirtschaftlich leistungsfähig sind.~~

~~Der Wettbewerbsteilnehmer hat zum Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit folgende **Mindesterfordernisse** zu erfüllen:~~

~~**a.** Nachweis von **durchschnittlichen jährlichen Gesamtumsatzerlöse über Planungsleistungen** in Höhe von **mindestens EUR 750.000 (exkl USt)** über die letzten drei Geschäftsjahre (kumuliert alle Planungsdisziplinen).~~
~~Bei Teilnehmergemeinschaften gilt der kumulierte Umsatz.~~

~~Sofern für folgende Planungsleistungen ein **Subunternehmer** (wesentliche Subunternehmer gemäß Punkt 12), eingesetzt wird, hat dieser die Umsatzerfordernisse aliquot – entsprechend seinem Auftragsanteil – zu erfüllen und nachzuweisen:~~

- ~~Generalplaner;~~
- ~~Architektur (siehe dazu die Vorgaben zu den kritischen Leistungsteilen, Punkt 12);~~
- ~~Landschaftsarchitektur (Landschaftsplanung) (siehe dazu die Vorgaben zu den kritischen Leistungsteilen, Punkt 12);~~
- ~~Statik;~~
- ~~Technische Gebäudeausrüstung.~~

~~Die geforderten Umsatzerlöse sind nach gesonderter schriftlicher Aufforderung seitens der Auftraggeberin mit **Beilage ./6** zu belegen.~~

~~**b.** Nachweis einer aufrechten **Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme von **mindestens EUR 500.000,--** für Personen-, Sach- und abgeleitete Vermögensschäden **oder** eine entsprechende **Deckungszusage einer Versicherung für den Auftragsfall**.~~

Bereits erledigt.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass im Auftragsfall – sofern der Auftragnehmer nicht bereits über eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit einer entsprechenden Deckungssumme verfügt – eine **Berufs- bzw Betriebshaftpflichtversicherung** oder eine **Projektversicherung** durch den Auftragnehmer mit einer Deckungssumme von zumindest **EUR 2 Mio** vorzulegen ist.

~~Bei Teilnehmergemeinschaften muss von jedem Mitglied der Teilnehmergemeinschaft eine Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung mit der oben genannten Deckungssumme oder eine entsprechende Deckungszusage einer Versicherung für den Auftragsfall nachgewiesen werden.~~

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

~~Sofern für einen der kritischen Leistungsteile (siehe Punkt 12) ein Subunternehmer eingesetzt wird, hat dieser ebenfalls dieses Mindesterfordernis zu erfüllen und nachzuweisen.~~

~~Die aufrechte Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung ist nach gesonderter schriftlicher Aufforderung seitens der Auftraggeberin mit einer **Versicherungsbestätigung oder** einer entsprechenden **Deckungszusage** einer Versicherung für den Auftragsfall nachzuweisen (vom Wettbewerbsteilnehmer als **Beilage ./11** vorzulegen).~~

~~4.2.2 Teilnehmergemeinschaft, verbundene Unternehmen, Subplaner und sonstige Dritte~~

~~Zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit kann sich eine **Teilnehmergemeinschaft** auf die Kapazitäten ihrer Mitglieder stützen.~~

~~Überdies kann der Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Wettbewerbsteilnehmers durch den Nachweis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eines anderen Unternehmens (**Subplaner**, mit dem Wettbewerbsteilnehmer **verbundenes Unternehmen** oder **Dritter**) erbracht werden. In diesem Fall muss der Wettbewerbsteilnehmer durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises (durch eine **Solidarhaftungserklärung** von Subunternehmern, siehe **Beilage ./4** oder eine **Patronatserklärung** von verbundenen Unternehmen oder Dritten, siehe **Beilage ./5**) belegen, dass er im Falle der Auftragserteilung über die vom anderen Unternehmen beigestellte finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (und somit über dessen erforderliche Mittel) verfügt und die Auftraggeberin durch den Verweis des Wettbewerbsteilnehmers auf das andere Unternehmen wirtschaftlich und rechtlich so gestellt wird, als ob die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beim Wettbewerbsteilnehmer selbst vorliegen würde.~~

4.3 ~~Technische Leistungsfähigkeit~~

~~Die Auftraggeberin prüft das Vorliegen der technischen Leistungsfähigkeit anhand des Nachweises der Wettbewerbsteilnehmer über in der Vergangenheit erbrachte Leistungen (**Unternehmensreferenzen**) sowie über die Berufs- und Projekterfahrung des namhaft gemachten Schlüsselpersonals (**Personalreferenzen für Generalplaner**). Die Auftraggeberin wird nur jene Wettbewerbsteilnehmer in die zweite Wettbewerbsstufe einladen, die technisch leistungsfähig sind.~~

~~4.3.1 Unternehmensreferenzen~~

~~4.3.1.1 Allgemeine Anforderungen an Referenzen~~

~~Namhaft gemachte Referenzen werden im Rahmen der Eignungsprüfung nur dann gewertet, wenn der Wettbewerbsteilnehmer (bzw das betreffende Mitglied der Teilnehmergemeinschaft) selbst Auftragnehmer oder Mitglied der beauftragten Arbeitsgemeinschaft war. Im letzteren Fall (dh Mitglied der beauftragten Arbeitsgemeinschaft) wird das Referenzprojekt im Rahmen dieser Eignungsprüfung nur dann berücksichtigt, wenn der Leistungsanteil des betreffenden Wettbewerbsteilnehmers (bzw des Mitglieds der Teilnehmergemeinschaft) an dem von der Arbeitsgemeinschaft durchgeführten Referenzauftrag **zumindest 25 % des Auftragswerts** des Referenzprojektes betragen hat und die Leistungen im jeweiligen Fachbereich von diesem selbst durchgeführt wurden.~~

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

~~Der Wettbewerbsteilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin zur Prüfung der angegebenen Referenzen mit den ehemaligen Auftraggebern Kontakt aufnimmt.~~

~~**Zulässigkeit einer „Mehrfachverwertung" von Referenzprojekten im Rahmen der Eignungsprüfung**: Es besteht die Möglichkeit einer **„Mehrfachverwertung"** eines Referenzprojektes, sofern dieses die jeweiligen Mindestanforderungen gemäß den Punkten 4.3.1.2 („Unternehmensreferenz Hochbauplanung") und 4.3.1.3 („Unternehmensreferenz Landschaftsplanung") erfüllt.~~

~~4.3.1.2 Unternehmensreferenz Hochbauplanung~~

~~Ein zwingendes **Mindesterfordernis** für die technische Leistungsfähigkeit des Wettbewerbsteilnehmers ist der Nachweis eines unter **Denkmalschutz** stehenden und **öffentlich zugänglichen Referenzprojektes** im Bereich der **Planung im Hochbau** mit folgenden Merkmalen:~~

- ~~Das Referenzprojekt weist **Baukosten (Kostengruppe 1 bis 6)** gemäß ÖNORM B 1801-1 idgF ≥ **EUR 1 Mio** (exkl USt) auf;~~
- ~~es muss sich um den **Zubau zu einem oder Umbau** eines **unter Denkmalschutz stehenden** und **öffentlich zugänglichen/zugänglichem Hochbau(s) der Objektart 6 gemäß LM.VM. Objektplanung Architektur [OA] („Spezielle Hochbauten mit erhöhten Anforderungen")** handeln;~~
- ~~im Zuge des Referenzprojektes müssen zumindest die Leistungen der **architektonischen Hochbauplanung** (Büroleistung) **im direkten Auftrag des Auftraggebers** gemäß den einschlägigen Honorarleitlinien erbracht worden sein;~~
- ~~das Referenzprojekt muss bereits **realisiert** worden sein;~~
- ~~Referenzprojekte, die vor **mehr als zehn Jahren** (gerechnet ab dem Tag der Absendung der europaweiten Bekanntmachung des gegenständlichen Generalplaner-Wettbewerbs) abgeschlossen wurden oder die mangels Detailangaben nicht überprüfbar sind, werden **nicht berücksichtigt**.~~

~~Der Wettbewerbsteilnehmer hat die Mindestreferenz im Fall einer gesonderten schriftlichen Aufforderung seitens der Auftraggeberin auf der dafür vorgesehenen **Beilage ./7** (Unternehmensreferenz Hochbauplanung) nachzuweisen.~~

~~4.3.1.3 Unternehmensreferenz Landschaftsplanung~~

~~Ein zwingendes **Mindesterfordernis** für die technische Leistungsfähigkeit des Wettbewerbsteilnehmers ist der Nachweis **eines Referenzprojektes** im Bereich der Landschaftsplanung mit folgenden Merkmalen:~~

- ~~Das Referenzprojekt muss eine **freiraumplanerische oder landschaftsarchitektonische Bearbeitung** mit einer **Projektfläche von 7.500 m²** **oder** mit **Baukosten (Kostengruppe 1 bis 6)** gemäß ÖNORM B 1801-1 idgF ≥ **EUR 0,5 Mio** (exkl USt) umfassen;~~
- ~~es muss sich um eine **Landschaftsplanung** der **Gestaltungsklasse II** der ÖGLA Honorarleitlinie Landschaftsarchitektur und Standardleistungsbilder~~

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

~~Landschaftsplanung von September 2016 (in der Folge „**HRLA 2016**“) handeln;~~

- ~~im Zuge der Referenz müssen die **Leistungsphasen II** (Vorentwurf) **bis VIII** (Technisch-wirtschaftliche Qualitätssicherung) gemäß HRLA 2016 **im direkten Auftrag des Auftraggebers** erbracht worden sein;~~

- ~~das Referenzprojekt muss bereits **realisiert** worden sein;~~

- ~~Referenzprojekte, die vor **mehr als zehn Jahren** (gerechnet ab dem Tag der Absendung der europaweiten Bekanntmachung des gegenständlichen Generalplaner-Wettbewerbs) abgeschlossen wurden oder die mangels Detailangaben nicht überprüfbar sind, werden **nicht berücksichtigt**.~~

~~Der Wettbewerbsteilnehmer hat die Mindestreferenz im Fall einer gesonderten schriftlichen Aufforderung seitens der Auftraggeberin auf der dafür vorgesehenen **Beilage ./7** (Unternehmensreferenz Landschaftsplanung) nachzuweisen.~~

~~4.3.2 Schlüsselpersonal~~

~~4.3.2.1 Allgemeine Anforderungen an das Schlüsselpersonal~~

~~Der Wettbewerbsteilnehmer hat die für die Leistungserbringung vorgesehenen **Projektleiter Generalplanung** und **Projektleiter Landschaftsplanung** namentlich in **Beilage ./8** zu nennen.~~

~~**Eine Mehrfachnennung, also die Nennung zweier Personen für die gleiche Funktion ist unzulässig**.~~

~~Die namhaft gemachten Schlüsselpersonen sind im Auftragsfall zur Ausführung heranzuziehen. Die namhaft gemachten Schlüsselpersonen können während des Wettbewerbs und des Verhandlungsverfahrens sowie während der nachfolgenden Leistungserbringung nur auf Forderung bzw mit Zustimmung der Auftraggeberin abgezogen bzw ausgetauscht werden. Ein nicht genehmigter Abzug oder Wechsel der Schlüsselpersonen während des Wettbewerbs oder des Verhandlungsverfahrens kann den Ausschluss des Wettbewerbsteilnehmers oder Bieters zur Folge haben und einen außerordentlichen Kündigungsgrund in der Phase der Abwicklung der Rahmenvereinbarung darstellen.~~

~~Sofern die namhaft gemachten Schlüsselpersonen nicht in einem **unselbstständigen Angestelltenverhältnis** zum Wettbewerbsteilnehmer/Mitglied der Teilnehmergemeinschaft stehen, sondern zB auf Basis eines Werkvertrages oder als geschäftsführende Gesellschafter (ohne aufrechten Angestelltenverhältnis) für diesen/dieses tätig sind, sind die Schlüsselpersonen in der **Liste allfälliger Subunternehmer** (**Beilage ./8**) anzugeben sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit der Schlüsselpersonen vorzulegen (**Beilage ./8**).~~

~~**Anforderungen an Personalreferenzprojekte**: Den Wettbewerbsteilnehmern steht es frei, Referenzprojekte, welche bereits als Unternehmensreferenz Hochbauplanung (Punkt 4.3.1.2) bzw als Unternehmensreferenz Landschaftsplanung (Punkt 4.3.1.3) namhaft gemacht wurden, auch als Schlüsselpersonalreferenz vorzulegen. Die Schlüsselpersonalreferenz muss sich nicht auf das Unternehmen des Wettbewerbsteilnehmers beziehen. Es kann daher auch eine Referenz herangezogen werden, welche von der Schlüsselperson – zB in einem vorangehenden Angestelltenverhältnis – für ein anderes Unternehmen erbracht wurde.~~

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

~~4.3.2.2 Qualifikation des Projektleiters Generalplanung~~

~~Der Projektleiter Generalplanung muss~~

- ~~über ein **abgeschlossenes** (Hochschul-)**Studium** der Fachrichtung **Architektur**, **Bauingenieurwesen** oder **Wirtschaftsingenieurwesen** oder eine vergleichbare in- oder ausländische Ausbildung verfügen;~~
- ~~zumindest **zehn Jahre Berufserfahrung** im Bereich der (General-)Planung im Hochbau aufweisen können und~~
- ~~über **Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen**, die eine unbeeinträchtigte Kommunikation mit den übrigen Verfahrensbeteiligten ermöglicht (mindestens jedoch auf Niveaustufe C1);~~
- ~~anhand eines **Personalreferenzprojekts**, das alle Anforderungen an die **Unternehmensreferenz Hochbauplanung** gemäß Punkt 4.3.1.2 erfüllt, dass er bei diesem Projekt bereits als **Projektleiter oder Projektleiter-Stellvertreter für Generalplanung erfolgreich tätig war**.~~

~~Der Wettbewerbsteilnehmer hat die Mindestreferenz im Fall einer gesonderten schriftlichen Aufforderung seitens der Auftraggeberin auf der dafür vorgesehenen **Beilage ./8** (Personalreferenzen) nachzuweisen.~~

~~4.3.2.3 Qualifikation des Projektleiters Landschaftsplanung~~

~~Der Projektleiter Landschaftsplanung muss~~

- ~~über ein **abgeschlossenes** (Hochschul-)**Studium** der Fachrichtung **Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur**, **abgeschlossene Ausbildung an einer Höheren Bundeslehr- und Versuchsanstalt der Fachrichtung für Garten- und Landschaftsgestaltung oder für Gartenbau** oder eine vergleichbare in- oder ausländische Ausbildung verfügen;~~
- ~~zumindest **zehn Jahre Berufserfahrung** im Bereich der Landschaftsplanung aufweisen können und~~
- ~~über **Deutschkenntnisse in Wort und Schrift verfügen**, die eine unbeeinträchtigte Kommunikation mit den übrigen Verfahrensbeteiligten ermöglicht (mindestens jedoch auf Niveaustufe C1);~~
- ~~anhand eines **Personalreferenzprojekts**, das alle Anforderungen an die **Unternehmensreferenz Landschaftsplanung** gemäß Punkt 4.3.1.3 erfüllt, dass er bei diesem Projekt bereits als **Projektleiter oder Projektleiter-Stellvertreter für Landschaftsplanung erfolgreich tätig war**.~~

~~Der Wettbewerbsteilnehmer hat die Mindestreferenz im Fall einer gesonderten schriftlichen Aufforderung seitens der Auftraggeberin auf der dafür vorgesehenen **Beilage ./8** (Personalreferenzen) nachzuweisen.~~

Bereits erledigt.

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

4.3.2.4 Schlüsselpersonal im Verhandlungsverfahren

Der ins anschließende Verhandlungsverfahren eingeladene Wettbewerbssieger muss ein Planungsteam namhaft machen, welches die Kompetenzen zur Erbringung folgender Leistungsbilder besitzt:

- Generalplaner
- Architektur
- Landschaftsarchitektur (Landschaftsplanung)
- Statik
- Bauphysik
- Technische Gebäudeausrüstung
- Leistungsverzeichnisse (LV-Erstellung)
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Die im Wettbewerb namhaft gemachten Schlüsselpersonen (Projektleiter Generalplanung und Projektleiter Landschaftsplanung) sind Teil des Planungsteams. Die Mitglieder des Planungsteams können bei Vorliegen entsprechender Kompetenzen mehrere Leistungsbilder abdecken, wobei das Planungsteam neben den bereits namhaft gemachten Schlüsselpersonen **mindestens zwei weitere Personen** umfassen muss.

~~4.3.3 Teilnehmergemeinschaft und Subplaner~~

~~Zum **Nachweis ihrer technischen Leistungsfähigkeit** kann sich eine **Teilnehmergemeinschaft** auf die Kapazitäten ihrer Mitglieder stützen.~~

~~Überdies kann der Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit des Wettbewerbsteilnehmers durch den **Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit eines Subunternehmers** (**Subplaner**) erbracht werden. In diesem Fall muss der Wettbewerbsteilnehmer durch Vorlage eines entsprechenden Nachweises (**Subunternehmererklärung**, siehe **Beilage ./3**) belegen, dass er im Falle der Auftragserteilung über die vom Subunternehmer beigestellte technische Leistungsfähigkeit (und somit über dessen erforderliche Mittel) verfügt und die Auftraggeberin durch den Verweis des Wettbewerbsteilnehmers auf den Subunternehmer wirtschaftlich und rechtlich so gestellt wird, als ob die technische Leistungsfähigkeit beim Wettbewerbsteilnehmer selbst vorliegen würde.~~

Bereits erledigt.

5. BEURTEILUNGSKRITERIEN UND JURYZUSAMMENSETZUNG

5.1 ~~Erste Wettbewerbsstufe~~

~~5.1.1 Beurteilungskriterien für die erste Wettbewerbsstufe~~

~~Im Rahmen der ersten Wettbewerbsstufe wird das unabhängige Preisgericht die anonym vorgelegten Ausarbeitungen (Wettbewerbsarbeiten) der ersten Stufe anhand folgender, gleichrangiger Beurteilungskriterien bewerten bzw eine Reihung der Nachrücker vornehmen:~~

- ~~**Baukünstlerische und künstlerische Lösung**~~
  ~~Ziel der Auftraggeberin ist die Errichtung einer KZ-Gedenkstätte, die baukünstlerisch und künstlerisch bereichert. Das Preisgericht beurteilt die baukünstlerische und künstlerische Lösung der Ausarbeitung anhand~~

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

- ~~der gestalterischen Bezugnahme auf die historische Bedeutung des Areals als ehemaliges NS-Konzentrationslager,~~
- ~~der Konzepte zur Sichtbarmachung nicht mehr vorhandener oder im Erdreich verborgener baulicher Strukturen des ehemaligen Lagers,~~
- ~~der architektonischen Lösung in ihrer strukturellen und formalen Durchbildung,~~
- ~~der räumlichen Qualitäten sowohl des Außenraums und~~
- ~~der künstlerischen Qualitäten des Konzepts für den „Raum der Stille“.~~

- ~~**Städtebauliche Lösung**~~
  ~~Ziel der Auftraggeberin ist die Errichtung einer KZ-Gedenkstätte, die aus städtebaulicher Sicht den Standort aufwertet. Das Preisgericht beurteilt die städtebauliche Lösung der Ausarbeitung anhand~~

  - ~~der dargestellten städtebaulichen Idee,~~
  - ~~der Signifikanz der baulichen Strukturen in der Wechselbeziehung zum städtebaulichen Umfeld und~~
  - ~~der landschaftsplanerischen Konzepte zur Schaffung von Aufenthaltsqualitäten für unterschiedliche Zielgruppen.~~

- ~~**Funktionelle Lösung**~~
  ~~Ziel der Auftraggeberin ist die Errichtung einer KZ-Gedenkstätte, die den gestellten funktionellen Anforderungen genügt. Das Preisgericht beurteilt die Funktionalität der Ausarbeitung anhand der Plausibilität~~

  - ~~der Einhaltung der Vorgaben zur Barrierefreiheit,~~
  - ~~der Lage der einzelnen Nutzungsbereiche und deren schlüssige Verknüpfung miteinander,~~
  - ~~der Funktionalität der Erschließung im Äußeren,~~
  - ~~der Konzepte für eine effektive und intuitive Besucherleitung und~~
  - ~~der Berücksichtigung der Zonierung in öffentliche, kommunikative und kontemplative Zonen.~~

~~5.1.2 Beurteilende Preisgerichtssitzung in der ersten Wettbewerbsstufe~~

~~Die Preisgerichtssitzung findet an den in Punkt 2.2.5 angegebenen Terminen statt. Das Preisgericht wird eine detaillierte Beurteilung der Wettbewerbsarbeiten vornehmen (Ermittlung der acht besten Wettbewerbsteilnehmer samt der fünf Nachrücker).~~

~~An die als geeignet geprüften Verfasser der maximal acht besten Wettbewerbsarbeiten wird eine Einladung zur zweiten Wettbewerbsstufe ausgesprochen und eine gegebenenfalls ausgesprochene Empfehlung des Preisgerichts zur Weiterbearbeitung weitergeleitet.~~

Bereits erledigt.

5.2 Zweite Wettbewerbsstufe

5.2.1 Beurteilungskriterien für die zweite Wettbewerbsstufe

Die ~~Wettbewerbsarbeiten~~ anonymen Ausarbeitungen der zweiten Wettbewerbsstufe werden vom Preisgericht nach den folgenden Kriterien beurteilt. Die Reihenfolge der Kriterien stellt keine Gewichtung dar:

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

- **Baukünstlerische und künstlerische Lösung**
  Ziel der Auftraggeberin ist die Errichtung einer KZ-Gedenkstätte, die baukünstlerisch und künstlerisch bereichert. Das Preisgericht beurteilt die baukünstlerische und künstlerische Lösung der Ausarbeitung anhand

  - der gestalterischen Bezugnahme auf die historische Bedeutung des Areals als ehemaliges NS-Konzentrationslager,
  - der Konzepte zur Sichtbarmachung nicht mehr vorhandener oder im Erdreich verborgener baulicher Strukturen des ehemaligen Lagers,
  - der architektonischen Lösung in ihrer strukturellen und formalen Durchbildung,
  - der räumlichen Qualitäten sowohl des Außenraums als auch des Innenraums und
  - der künstlerischen Qualitäten der Konzepte für „Raum der Stille“ und „semantische Verbindung“.

- **Städtebauliche Lösung**
  Ziel der Auftraggeberin ist die Errichtung einer KZ-Gedenkstätte, die aus städtebaulicher Sicht den Standort aufwertet. Das Preisgericht beurteilt die städtebauliche Lösung der Ausarbeitung anhand

  - der dargestellten städtebaulichen Idee,
  - der Signifikanz der baulichen Strukturen in der Wechselbeziehung zum städtebaulichen Umfeld,
  - der funktionalen und gestalterischen Verknüpfung mit dem angrenzenden Umfeld und
  - der landschaftsplanerischen Konzepte zur Schaffung von Aufenthaltsqualitäten für unterschiedliche Zielgruppen.

- **Funktionelle Lösung**
  Ziel der Auftraggeberin ist die Errichtung einer KZ-Gedenkstätte, die den gestellten funktionellen Anforderungen genügt. Das Preisgericht beurteilt die Funktionalität der Ausarbeitung anhand

  - der Einhaltung des Raum- und Funktionsprogramms (**Teil C Beilage ./e**),
  - der Umsetzung der Ergebnisse aus dem Beteiligungsprozess (**Teil C Beilage ./b**) sowie des daraus resultierenden Masterplans (**Teil C Beilage ./a**) und Mobilitätskonzepts (**Teil C Beilage ./c** ~~und ./d~~),
  - der Einhaltung der Vorgaben zur Barrierefreiheit,
  - der Lage der einzelnen Nutzungsbereiche und deren schlüssige Verknüpfung miteinander,
  - der Funktionalität der Erschließung im Äußeren und Inneren,
  - der Konzepte für eine effektive und intuitive Besucherleitung und
  - der Berücksichtigung der Zonierung in öffentliche, kommunikative und kontemplative Zonen.

- **Nachhaltigkeit und Energieeffizienz**
  Das Preisgericht beurteilt die Nachhaltigkeit und Energieeffizienz der Ausarbeitung anhand der Plausibilität des Erreichens des Mindeststandards Klimaaktiv Silber im Hinblick auf die Neubauten und der Einhaltung der Kriterien des naBe-Aktionsplans im Hinblick auf das Gesamtprojekt. Das Preisgericht beurteilt die Energieeffizienz weiters im Hinblick auf die Effizienz der Außenhüllen.

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

- **Kostenschätzung**
  Das Preisgericht beurteilt die abgegebene Kostenschätzung im Hinblick auf die Einhaltung der Kostenobergrenze sowie im Hinblick auf deren Plausibilität und Nachvollziehbarkeit.

- **Realisierungsetappen**
  Das Preisgericht beurteilt die dargestellten Realisierungsetappen im Hinblick auf die Plausibilität deren Umsetzbarkeit, deren Schlüssigkeit sowie deren Wirtschaftlichkeit und Effizienz.

~~Die Auftraggeberin wird in der zweiten Wettbewerbsstufe voraussichtlich eine **zusätzliche Konkretisierung** der Beurteilungskriterien vornehmen. Die Grundlagen dazu werden in den Wettbewerbsunterlagen zur zweiten Stufe definiert.~~

5.2.2 Beurteilende Preisgerichtssitzung in der zweiten Wettbewerbsstufe

Die Preisgerichtssitzung findet an dem in Punkt 2.2.5 angegeben Termin statt. Das Preisgericht wird über die eingereichten ~~Wettbewerbsarbeiten~~ anonymen Ausarbeitungen der zweiten Stufen beraten und eine detaillierte Beurteilung mit einer Auswahl der prämierungswürdigen Arbeiten vornehmen.

5.3 Zulassung der Arbeiten

Zur Beurteilung zugelassen sind alle Arbeiten, welche die in den Wettbewerbsunterlagen der zweiten Stufe festgelegten formalen und inhaltlichen Mindestanforderungen (zB rechtzeitiges Einlangen, Vollständigkeit der Unterlagen, Wahrung der Anonymität, Einhaltung baurechtlicher Vorgaben und projektbezogener Mindestvorgaben) erfüllen. Das Vorprüfungsteam verfasst einen Bericht, der dem Preisgericht zur Beurteilung vorgelegt wird. Über die Zulassung entscheidet das Preisgericht anhand der in den Wettbewerbsunterlagen festgelegten formalen und inhaltlichen Mindestanforderungen. Die Entscheidungen, insbesondere über den Ausschluss von Arbeiten, sind vom Vorprüfungsteam zu protokollieren.

5.4 Juryzusammensetzung

Die Jury (Preisgericht) setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Fachpreisrichter

- Architektin Dipl.-Ing. Elisabeth Lesche (el:ch landschaftsarchitekten Part-GmbB)
  Stellvertreterin: Dipl.-Ing. Franziska Schieferdecker (Schieferdecker Landschaftsarchitektur)

- Architekt Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Hans Gangoly (Geschäftsführer Gangoly & Kristiner Architekten ZT GmbH)
  Stellvertreter: Mag. art. Johann Moser (Partner BWM Architektur & Design interdisziplinäre GmbH mit ZT)

- Architekt em. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Manfred Wehdorn (Geschäftsführer WEHDORN ARCHITEKTEN Ziviltechniker GmbH)
  Stellvertreter: Dipl.-Ing. Ludwig Varga (Projektleiter WEHDORN ARCHITEKTEN Ziviltechniker GmbH)

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

- Dr. Tomasz Kranz (Direktor der Staatlichen Gedenkstätte Majdanek / Majdanek-Museum)
  Stellvertreter: Wiesław Wysok (Stellvertretender Direktor der Staatlichen Gedenkstätte Majdanek / Majdanek-Museum)

- Prof. Dr. Stefanie Endlich (Publizistin, Ausstellungsmacherin und Honorarprofessur für Kunst im öffentlichen Raum an der Universität der Künste Berlin)
  Stellvertreter: Dr. Christian Dürr (Kurator Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen

- Univ.-Prof. Dr. Bertrand Perz (Universität Wien – Institut für Zeitgeschichte; Wissenschaftlicher Beirat Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen)
  Stellvertreter: Mag. Robert Vorberg (Kurator Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen)

Sachpreisrichter

- Burghauptmann HR Mag. Reinhold Sahl (Dienststellenleiter BHÖ)
  Stellvertreter: HR Mag. Markus Wimmer (Stellvertretender Dienststellenleiter BHÖ)

- DDr. Barbara Glück (Direktorin Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen)
  Stellvertreterin: Mag. Gudrun Blohberger (Pädagogische Leiterin Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen)

- Prof. Guy Dockendorf (Präsident Comité International de Mauthausen – CIM)
  Stellvertreterin: Ingrid Bauz (Generalsekretärin Comité International de Mauthausen – CIM)

- Willi Mernyi (Vorsitzender Mauthausen Komitee Österreich – MKÖ)
  Stellvertreterin: Christa Bauer, MAS (Geschäftsführerin Mauthausen Komitee Österreich – MKÖ)

- Christian Aufreiter (Bürgermeister Langenstein)
  Stellvertreter: Gabriele Stitz (Vizebürgermeisterin Langenstein)

- Andreas Derntl (Bürgermeister St. Georgen an der Gusen)
  Stellvertreterin: Michaela Traxler (Vizebürgermeisterin St. Georgen an der Gusen)

Zusätzlich können folgende Personen zur Beratung beigezogen werden:

- Mag. Josef Pumberger (Finanzreferent Mauthausen Komitee Österreich – MKÖ)

- Univ.-Prof. Dr. Claudia Theune (Historische Archäologin – Institut für Urgeschichte und Historische Archäologie der Universität Wien)

- DI Matthias Aigner, BSc (Bundesdenkmalamt – Landeskonservatorat für Oberösterreich)

- AD Ing. Claudia Paul (Leiterin Abteilung 403 – Schönbrunn, BHÖ)

- Ing. Lorenz Tributsch (Stellvertreter Leitung Abteilung 403 – Schönbrunn, BHÖ)

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

- Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Bergsmann (Mitglied des Vorprüfungsteams und Teil der technischen Verfahrensbetreuung)
- Aleksandra Božić, MMA (Projektmanagement Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen)
- Mag. Jochen Wollner (Kaufmännischer Leiter Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen)
- Dipl.-Ing. Mathias Hochleitner, BSc (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Sektion VII/3 – Bau und Haustechnik)
- Annegret Probst, MSc (Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, Sektion VII/4 – Bundesimmobilien – Portfolio)
- RA Bmst. Dipl.-Ing. Dr. Daniel Deutschmann (Rechtliche Verfahrensbetreuung Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH)
- RA Prem Magdalena, LL.M. (WU), BA (Rechtliche Verfahrensbetreuung Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH)

Darüber hinaus kann das Preisgericht bei Bedarf weitere ~~archäologische~~ Experten zur Beratung beiziehen.

Die angeführten Berater stehen dem Preisgericht unterstützend bei der Entscheidungsfindung zur Seite. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

Die Auftraggeberin behält sich vor, weitere Berater namhaft zu machen.

Die Entscheidungsfindung innerhalb des Preisgerichts erfolgt gemäß § 6 „Geschäftsordnung des Preisgerichtes“ Teil B der WOA 2010.

Fällt ein stimmberechtigtes Mitglied des Preisgerichts und zusätzlich auch das jeweilige Ersatzmitglied bei der Preisgerichtssitzung aus, werden diese Positionen nicht nachbesetzt und entfällt das diesbezügliche Antrags- und Stimmrecht.

Konstituierende Preisgerichtsitzung vom 11.9.2024:

Das Preisgericht wählt aus seiner Mitte:

Architekt em. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Manfred Wehdorn	Vorsitzender
Architekt Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Hans Gangoly	stellvertretender Vorsitzender
Architektin Dipl.-Ing. Elisabeth Lesche	Schriftführung

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

6. ABGABEFORM, ABGABETERMIN UND KENNZEICHNUNG

6.1 Abzugebenden Unterlagen der Wettbewerbsarbeit (~~erste~~ zweite Wettbewerbsstufe)

Die Wettbewerbsarbeit der ~~ersten~~ zweiten Wettbewerbsstufe besteht aus der **anonymen Ausarbeitung** (diverse Wettbewerbsaufgaben), einem **indikativen Generalplanerhonorarangebot** und dem **Verfasserbrief** und muss **bis spätestens zu dem am Deckblatt angeführten Termin** abgegeben werden.

Folgende Teile der Wettbewerbsarbeit sind vollständig und anonym **in elektronischer Form** gemäß Punkt 6.1.1 einzureichen:

Elektronische Teile der Wettbewerbsarbeit (~~erste~~ zweite Wettbewerbsstufe)		
Unterlagen	**Frist**	**Abgabeort**
Verfasserbrief inklusive Kennzahl wird bis zur „Aufhebung der Anonymität“ verschlüsselt (**Beilage ./A1**) **+** **indikatives Generalplanerhonorarangebot** inklusive Kennzahl wird bis zur „Aufhebung der Anonymität“ verschlüsselt (**Beilage ./A2,** siehe im Detail Punkt 6.2) **+** **anonyme Ausarbeitung**, bestehend aus den **Wettbewerbsaufgaben** (siehe im Detail ~~gemäß~~ Punkt ~~7~~ 3 **Teil B**) ▪ Ankunftsgebäude, ▪ bauliches Konzept und Freiraumgestaltung, ▪ Raum der Stille, ▪ Appellplatz, ▪ Semantische Verbindung Gusen – St. Georgen, ▪ Kostenschätzung und ▪ Realisierungsetappen	siehe Deckblatt	**ANKÖ-Portal**

Folgende Teile der Wettbewerbsarbeit sind zusätzlich (anonym) in **physischer Form bzw in Papierform** gemäß Punkt 6.1.2 einzureichen:

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

Physische Teile der Wettbewerbsarbeit (~~erste~~ zweite Wettbewerbsstufe)		
Unterlagen	**Frist**	**Abgabeort**
~~**Ein (einziger)**~~ **Jeweils ein Plan/Plakat A0 Hochformat** für ~~die skizzenhafte Darstellung~~ die geforderten **planlichen und bildlichen Darstellungen** (siehe im Detail Punkt 3 **Teil B**) der anonymen Ausarbeitung ▪ Ankunftsgebäude, ▪ bauliches Konzept und Freiraumgestaltung, ▪ Raum der Stille, ▪ Appellplatz und ▪ Semantische Verbindung Gusen – St. Georgen, ~~▪ des Ankunftsgebäudes,~~ ~~▪ der landschaftsplanerischen Gestaltung des Bauplatzes Langenstein I (SS-Baracken, Appellplatz, Schotterbrecher) sowie der Wegeführung Ankunftsgebäude – Appellplatz – Schotterbrecher und~~ ~~▪ des Raumes der Stille~~ ~~samt allenfalls erforderlichen textlichen Erläuterungen~~	siehe Deckblatt	Burghauptmannschaft Österreich, Kanzlei (Details siehe Deckblatt)

Auf allen elektronischen und physischen Teilen der Wettbewerbsarbeit der zweiten Wettbewerbsstufe ist **ausschließlich** die in der ersten Wettbewerbsstufe verwendete sechsstellige Kennzahl anzuführen bzw anzugeben.

Im Fall von **Widersprüchen** zwischen den elektronischen und den physischen Teilen der Wettbewerbsarbeit gelten die Angaben auf den in **elektronischer Form** eingereichten Teilen.

Verspätet eingelangte Wettbewerbsunterlagen werden als solche gekennzeichnet und können nicht berücksichtigt werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs der Wettbewerbsunterlagen trägt der Teilnehmer. **Zur Beurteilung des rechtzeitigen Einlangens der Wettbewerbsarbeit ist ausschließlich die elektronische Abgabe ausschlaggebend**. Ein verspätetes Einlangen der physisch abzugebenden Teile der Wettbewerbsarbeit ist ein behebbarer Mangel, der dann zum Ausschluss des Wettbewerbsteilnehmers führt, wenn eine Nachreichung (Zeitpunkt des Einlangens) nicht innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Nachreichungsfrist erfolgt.

6.1.1 Einreichform der elektronisch abzugebenden Teile der Wettbewerbsarbeit

Alle Bestandteile der Wettbewerbsarbeit sind – sofern in den Wettbewerbsunterlagen nichts Abweichendes geregelt ist – innerhalb der Teilnahmefrist ausschließlich in elektronischer Form über das Vergabeportal ANKÖ (www.vergabeportal.at) einzureichen.

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

Die (elektronischen) Wettbewerbsarbeiten müssen mit einer **qualifizierten elektronischen Signatur** und verschlüsselt abgegeben werden.

Die Wettbewerbsarbeit muss von jenen Personen elektronisch signiert werden, welche den Teilnehmer rechtswirksam vertreten können. Wird die Wettbewerbsarbeit nicht von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen signiert (zB Geschäftsführer, Prokuristen), ~~so ist mit der **Beilage ./10** eine von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen unterfertigte Vollmacht zur Unterfertigung der Wettbewerbsarbeit vorzulegen. Die **Beilage ./10** ist erst im Falle einer gesonderten schriftlichen Aufforderung rechtzeitig beizubringen.~~ muss sie von jener Person signiert sein, für die der Wettbewerbsteilnehmer im Rahmen der Eignungsprüfung eine Vollmacht (Beilage „**Zeichnungsvollmacht**“) vorgelegt hat. Sofern für die die Wettbewerbsarbeit der zweiten Stufe signierende Person noch keine Vollmacht vorgelegt wurde, ist auf Aufforderung der rechtlichen Verfahrensbetreuung eine entsprechende Vollmacht für die signierende Person nachzureichen.

Bei **Teilnehmergemeinschaften** muss die Wettbewerbsarbeit von ~~einer von~~ der ~~Teilnehmergemeinschaft bevollmächtigten~~ Person signiert werden, die im Rahmen der Eignungsprüfung in der Beilage „Erklärung einer Teilnehmergemeinschaft und Bekanntgabe der bevollmächtigten Person“ als von der Teilnehmergemeinschaft bevollmächtigte Person bekanntgegeben wurde. Sofern die Wettbewerbsarbeit nicht von dieser genannten Person signiert wird, ist auf Aufforderung der rechtlichen Verfahrensbetreuung eine entsprechende Vollmacht für die signierende Person nachzureichen. ~~In einem solchen Fall ist mit der **Beilage ./9** „Erklärung einer Teilnehmergemeinschaft“ eine Vollmacht zur Signierung der Wettbewerbsarbeit vorzulegen, die von den laut Firmenbuch organschaftlich vertretungsbefugten Personen aller Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft unterfertigt ist. Die **Beilage ./9** ist erst im Falle einer gesonderten schriftlichen Aufforderung rechtzeitig beizubringen.~~

Für systembedingte Fragen zum Beschaffungsportal (insbesondere Software und elektronische Signatur) steht den Wettbewerbsteilnehmern (Montag bis Donnerstag ~~7:30~~ 8:00 bis 17:00 Uhr, Freitag ~~7:30~~ 8:00 bis 14:30 Uhr) eine **Supporthotline von ANKÖ** zur Verfügung.

Die Mitarbeiter der Plattform dürfen keine Auskünfte zu inhaltlichen Fragen der Ausschreibung geben.

Die Kontaktdaten der Support-Hotline von ANKÖ lauten:

Telefon: +43 1 333 66 66 44
support@ankoe.at

Alle Bestandteile sind entsprechend elektronisch auszufüllen bzw zu erstellen, einzuscannen und elektronisch auf das Beschaffungsportal hochzuladen (insbesondere Beilagen). Soweit die Auftraggeberin auf dem Beschaffungsportal elektronisch befüllbare Formulare zur Verfügung stellt, ist der Teilnehmer verpflichtet, diese Formulare elektronisch zu befüllen.

Die Wettbewerbsarbeit ist erst dann rechtzeitig eingelangt, wenn der gesamte Abgabeprozess (uploaden, signieren und verschlüsseln) **auf dem Beschaffungsportal fristgerecht abgeschlossen ist**. Unterlagen in Papierform, Einreichung per Fax oder per E-Mail werden nur dann berücksichtigt, wenn dies in den Wettbewerbsunterlagen ausdrücklich angeführt ist. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs der Wettbewerbsarbeit trägt der Teilnehmer. Nach dem Ablauf der Abgabefrist können keine Wettbewerbsarbeiten mehr am Beschaffungsportal hochgeladen werden.

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

Der Teilnehmer hat ausschließlich die geforderten Felder der vorliegenden Wettbewerbsunterlage auszufüllen und die geforderten Unterlagen beizulegen. Die Wettbewerbsarbeit ist in deutscher Sprache zu verfassen. Beilagen sowie allfällige Nachweise und Bescheinigungen amtlicher Stellen sind ebenso in deutscher Sprache bzw in Kopie und beglaubigter Übersetzung beizulegen.

Mit der rechtsgültigen elektronischen Signatur anerkennt der Wettbewerbsteilnehmer ohne Einschränkungen alle Bestimmungen der vorliegenden Wettbewerbsunterlagen.

Grundsätzlich können auf der Plattform sämtliche Dateiformate, ausgenommen ausführbarer Dateiformate (zB .exe), hochgeladen werden. Etwaige weitere Einschränkungen sind gegebenenfalls direkt in der Abgabemaske ersichtlich.

Für alle Fristen gilt die Serverzeit am Beschaffungsportal.

Die Auftraggeberin macht darauf aufmerksam, dass nur vollständig ausgefüllte und mit allen Nachweisen versehene Wettbewerbsarbeiten bewertet werden können, sofern es sich dabei nicht um einen behebbaren Mangel handelt. Der Teilnehmer haftet für die Vollständigkeit und Richtigkeit aller in der Wettbewerbsarbeit gemachten Angaben.

Für die gesamte elektronische Kommunikation mit den Teilnehmern am Wettbewerb (wie zB Nachreichungen, Aufklärungen etc) gilt, dass diese erst rechtzeitig eingelangt sind, wenn sie gemäß § 48 Abs 4 BVergG 2018 übermittelt worden ist und der gesamte Abgabeprozess auf dem Beschaffungsportal fristgerecht abgeschlossen ist. Im Falle einer (allfälligen) nicht fristgerechten oder inhaltlich unvollständigen Nachreichung bzw Aufklärung zur Wettbewerbsarbeit kann der Teilnehmer bzw die Teilnehmergemeinschaft von der Teilnahme am gegenständlichen Vergabeverfahren gemäß § 78 Abs 1 Z 10 BVergG 2018 ausgeschlossen werden.

Hinweise zur elektronischen Signatur:

Die Teilnehmer haben **rechtzeitig** dafür zu sorgen, dass sie über eine **Möglichkeit zur Durchführung der qualifizierten elektronischen Signatur** (Bürgerkarte und Kartenlesegerät oder Handysignatur/ID Austria) **verfügen**. Dabei ist zu beachten, dass die Beantragung dieser Signaturmöglichkeiten entsprechend Zeit benötigt. **Auskünfte zur erforderlichen Signatur kann die Support-Hotline von ANKÖ unter den oben angeführten Kontaktdaten erteilen bzw können nähere Informationen (insbesondere in Zusammenhang mit der elektronischen Signatur durch ausländische Teilnehmer) hier eingesehen werden:**

https://www.ankoe.at/fileadmin/images/Formulare/fuer_Auftraggeber/Handbuch/Merkblatt_zur_Elektronischen_Signatur.pdf**.**

Die Teilnehmer können sich jederzeit in die Abgabemaske des jeweiligen Verfahrens einloggen und dort – (unabhängig) vom Zeitpunkt der Abgabe – eine „Testsignatur“ vornehmen. Nähere Informationen bzw Hilfestellungen kann die Support-Hotline von ANKÖ erteilen.

Wir empfehlen ausdrücklich, die Abgabe rechtzeitig zu starten, um auf allfällige technische Probleme, durch Kontaktaufnahme mit der ANKÖ-Supporthotline, rechtzeitig reagieren zu können. Sollten technische Probleme auftreten, ersu-

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

chen wir direkt um unmittelbare Kontaktaufnahme mit der ANKÖ-Supporthotline (und nicht mit der vergebenden Stelle), um allfälligen Zeitverlust zu vermeiden.

Zusätzlich kann die Gültigkeit der Signatur jederzeit vorab auch über den EU Signaturprüfdienst (https://ec.europa.eu/cefdigital/DSS/webapp-demo/validation) oder den nationalen Prüfdienst der RTR (https://www.rtr.at/TKP/was_wir_tun/vertrauensdienste/Signatur/signaturpruefung/Pruefung.de.html selbständig https://www.ankoe.at/fileadmin/images/Formulare/fuer_Auftraggeber/Handbuch/Merkblatt_zur_Elektronischen_Signatur.pdf überprüft werden.

6.1.2 Einreichform der physisch abzugebenden Teile der Wettbewerbsarbeit

Die unter Punkt 6.1 angeführten physisch abzugebenden Teile der ~~Wettbewerbsunterlagen~~ Wettbewerbsarbeit (Präsentationspläne) sind mit folgender Bezeichnung **gerollt in einer geschlossenen, undurchsichtigen Planrolle** einzusenden bzw abzugeben:

„~~Wettbewerbsunterlagen~~ Wettbewerbsarbeit zweite Stufe – Nicht öffnen
Präsentationspläne der anonymen Ausarbeitung zum
Generalplaner-Realisierungswettbewerb
Erweiterung und Neugestaltung KZ-Gedenkstätte Gusen
Kennzahl: (…….)“

Die Verpackung darf zur Wahrung der Anonymität **keinen Hinweis auf den Teilnehmer** aufweisen.

Die physisch abzugebenden Teile müssen innerhalb der am Deckblatt angeführten Abgabefrist bei der am Deckblatt angeführten Stelle einlangen.

Die ~~Wettbewerbsunterlagen~~ physisch abzugebenden Teile der Wettbewerbsarbeiten können von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und ~~16:00~~15:00 Uhr, an der genannten Adresse abgegeben werden. Eine anonyme, nur mit der auf der Verpackung ersichtlichen Kennzahl gekennzeichnete Übernahmebestätigung, welche die zeitgerechte Abgabe der ~~Wettbewerbsunterlagen~~ Wettbewerbsarbeiten dokumentiert, wird auf Ersuchen ausgestellt.

Im Falle der postalischen Übermittlung der physisch abzugebenden Teile der ~~Wettbewerbsunterlagen~~ Wettbewerbsarbeiten als **Absender** die **Kammer der Ziviltechniker:innen | Architekten:innen und Ingenieur:innen für Oberösterreich und Salzburg**, Kaarstraße 2/II, 4040 Linz anzugeben. Die Zusendung der ~~Wettbewerbsunterlagen~~ Wettbewerbsarbeiten muss für den Empfänger porto- und spesenfrei erfolgen.

6.2 ~~Abzugebende Unterlagen der Wettbewerbsarbeit (zweite Wettbewerbsstufe)~~ – Indikatives Generalplanerhonorarangebot

~~Die Verfasser derjenigen Projekte, die für die zweite Wettbewerbsstufe ausgewählt wurden, haben in dieser ihren Lösungsansatz aus der ersten Wettbewerbsstufe gemäß den vom Preisgericht im Rahmen der Preisgerichtssitzung formulierten allgemeinen und projektspezifischen Überarbeitungsempfehlungen weiterzuentwickeln. Neben dieser vertiefenden Bearbeitung sind voraussichtlich auch Konzepte für zusätzliche Teilbereiche zu erarbeiten.~~

~~In der zweiten Wettbewerbsstufe wird voraussichtlich folgender Umfang an einzureichenden Unterlagen gefordert werden:~~

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

- ~~Vertiefte Darstellung „Ankunftsgebäude“;~~
- ~~Vertiefte Darstellung „Bauliches Konzept und Freiraumgestaltung“~~
- ~~Vertiefte Darstellung „Raum der Stille“;~~
- ~~Lösungskonzept „Appellplatz“;~~
- ~~Lösungskonzept „Semantische Verbindung Gusen – St. Georgen“;~~
- ~~Kostenschätzung;~~
- ~~Realisierungsetappen.~~

~~Die Auftraggeberin behält sich vor, den genauen Umfang der in der zweiten Wettbewerbsstufe einzureichenden Unterlagen zu Beginn der zweiten Wettbewerbsstufe abzuändern bzw zu präzisieren.~~

Die Teilnehmer haben für die in Punkt 1.6.4 angegebenen Leistungsbilder ein indikatives Generalplanerhonorarangebot abzugeben. Konkret ist ein **Pauschalhonorar** (exkl USt) für die in den Leistungsbildern beschriebenen Leistungen (siehe **Teil C Beilage ./g**) anzubieten.

Für das indikative Generalplanerhonorarangebot ist ausschließlich die **Beilage ./A2** zu verwenden und vollständig – inklusive der sechsstelligen Kennzahl – auszufüllen. Diese wird bis zur „Aufhebung der Anonymität“ verschlüsselt und erst nach abgeschlossener Beurteilung der anonymen Ausarbeitungen und Ermittlung des Wettbewerbssiegers durch das Preisgericht – gemeinsam mit dem Verfasserbrief – geöffnet.

6.3 Verpflichtende Anonymität / Kennzahl

Sämtliche physisch und elektronisch abgegebenen Teile der Wettbewerbsarbeit sind zur Wahrung der Anonymität ausschließlich mit der in der ersten Wettbewerbsstufe am ANKÖ-Portal angegebenen **Kennzahl** zu beschriften.

Die **sechsstellige Kennzahl** ist mit der Schriftart „Arial“, Größe 14 auf jedem Blatt und **auf jedem Schriftstück der Wettbewerbsarbeit rechts oben anzubringen**. Die sechsstellige Kennzahl ist vom Wettbewerbsteilnehmer **selbst zu wählen**. Alle Einzelstücke haben die Aufschrift „Erweiterung und Neugestaltung KZ-Gedenkstätte Gusen“ zu tragen.

Die Wettbewerbsarbeit darf außer der Kennzahl keine Angaben enthalten, welche die Identität des Wettbewerbsnehmers erkennen lassen. Enthält die Wettbewerbsarbeit Angaben, welche die Identität des Teilnehmers erkennen lassen (zB Verpackung mit Firmenlogo), so wird die Wettbewerbsarbeit bei der Beurteilung nicht berücksichtigt und der Teilnehmer wird vom Wettbewerb ausgeschieden, sofern das Vorprüfungsteam diese (unzulässigen) Angaben nicht derart unkenntlich machen kann, dass weder die Auftraggeberin noch das Preisgericht Rückschlüsse auf die Identität des Teilnehmers ziehen können. Darüber hinaus ist der Wettbewerbsteilnehmer – bei sonstigem Ausscheiden – dazu verpflichtet, jegliches Handeln zu unterlassen, welches zu einer Preisgabe seiner Identität führen könnte.

7. ANONYME AUSARBEITUNG ~~ERSTE~~ ZWEITE WETTBEWERBSSTUFE (WETTBEWERBSARBEIT)

7.1 Allgemeines

Die anonyme Ausarbeitung ist nach den Vorgaben der Wettbewerbsunterlagen inklusive der allgemeinen und projektspezifischen Empfehlungen (siehe **Teil B Bei-**

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

lage ./B1 und die jedem Teilnehmer über das Beschaffungsportal gesondert übermittelten projektspezifischen Empfehlungen) zu erstellen. Dabei sind auch allfällige Festlegungen in den **Fragenbeantwortungen** zu beachten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die anonyme Ausarbeitung realisierbar sein muss und den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen hat.

Je Wettbewerbsteilnehmer bzw Teilnehmergemeinschaft ist nur eine anonyme Ausarbeitung abzugeben. Unzulässig ist auch die Abgabe von Entwurfsvarianten (Abwandlungen ein und derselben Grundidee). Werden mehrere Ausarbeitungen oder Entwurfsvarianten abgegeben, hat dies den Ausschluss des Verfassers am Wettbewerb zur Folge.

Es wird darauf hingewiesen, dass dem Preisgericht lediglich die anonyme Ausarbeitung zur Bewertung vorgelegt wird. Eine anonyme Ausarbeitung, welche über das festgelegte Ausmaß hinausgeht, wird dem Preisgericht lediglich im vorgegebenen Ausmaß vorgelegt. Die anonyme Ausarbeitung ist so auszuarbeiten, dass sich der grundsätzliche Lösungsansatz mit hinreichender Deutlichkeit ergibt.

Um die Vergleichbarkeit der einzelnen Entwürfe untereinander bei der Preisgerichtssitzung zu gewährleisten, werden die Wettbewerbsteilnehmer aufgefordert, die Darstellungsmodalitäten einzuhalten.

7.2 Inhalt ~~und Form~~

Die anonymen Ausarbeitungen der ~~ersten~~ zweiten Wettbewerbsstufe sind auf Basis der Vorgaben aus dem Beteiligungsprozess (**Teil C Beilage ./b**) sowie des daraus resultierenden Masterplans (**Teil C Beilage ./a**) und Mobilitätskonzepts (**Teil C Beilage ./c** ~~und ./d~~) auszuarbeiten. Die Verfasser derjenigen Projekte, die für die zweite Wettbewerbsstufe ausgewählt wurden, haben in dieser ihren Lösungsansatz aus der ersten Wettbewerbsstufe gemäß den vom Preisgericht im Rahmen der Preisgerichtssitzung formulierten allgemeinen und projektspezifischen Überarbeitungsempfehlungen weiterzuentwickeln. Neben dieser vertiefenden Bearbeitung sind Konzepte für zusätzliche Teilbereiche zu erarbeiten. **Folgende Aufgabenstellungen** sind zu lösen (zu den inhaltlichen Vorgaben siehe ausführlich Punkt 3 **Teil B**):

- Lösungskonzept (vertiefte Darstellung) „Ankunftsgebäude“;
- Lösungskonzept (vertiefte Darstellung) „Bauliches Konzept und Freiraumgestaltung“;
- Lösungskonzept (vertiefte Darstellung) „Raum der Stille“;
- Lösungskonzept „Appellplatz“;
- Lösungskonzept „Semantische Verbindung Gusen – St. Georgen“;
- Kostenschätzung;
- Realisierungsetappen.

Die Wettbewerbsarbeit darf den festgelegten Planungsbereich für jede Wettbewerbsstufe gemäß **Teil B** nicht überschreiten.

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

7.3 Form

7.3.1 Allgemeines und Dateibezeichnung

Die Wettbewerbsteilnehmer haben die **Unterlagenvorgaben** in Punkt 3 **Teil B** einzuhalten.

Sämtliche Unterlagen sind vom Wettbewerbsteilnehmer gut lesbar mit derselben sechsstelligen **Kennzahl**, welche bereits in der ersten Wettbewerbsstufe verwendet wurde, in der oberen rechten (Plan-)Ecke zu versehen. Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Hinweise, die die Identität des Verfassers preisgeben (zB in Dateiinformationen, Pfadnamen etc), entsprechend EDV-technisch entfernt werden.

Bei der Abgabe ist darauf zu achten, dass auf den Dateien **kein Druck- oder Schreibschutz** ist.

Jede bei der jeweiligen Wettbewerbsaufgabe geforderte Unterlage ist als **Einzeldatei** auf das Beschaffungsportal hochzuladen. Im Dateinamen ist die **sechsstellige Kennzahl** sowie die **(Kurz-)Bezeichnung der Wettbewerbsaufgabe** sowie die Bezeichnung **der konkreten Unterlage** anzuführen.

- **Beispiel 1:** Wettbewerbsaufgabe „Ankunftsgebäude“

  Dateiname: kennzahl_Ankunftsgebäude_Beschreibung.pdf
  kennzahl_Raumlisten.xlsx (*Hinweis: einmal für alle Wettbewerbsaufgaben auszufüllen*)
  kennzahl_Ankunftsgebäude_Plakat.pdf

- **Beispiel 2:** Wettbewerbsaufgabe „Bauliches Konzept und Freiraumgestaltung“

  Dateiname: kennzahl_Bauliches Konzept_Beschreibung.pdf
  kennzahl_ Raumlisten.xlsx (*Hinweis: einmal für alle Wettbewerbsaufgaben auszufüllen*)
  kennzahl_Bauliches Konzept_Plakat.pdf

- **Beispiel 3:** Wettbewerbsaufgabe „Kostenschätzung“

  Dateiname: kennzahl_Kostenschätzung_Tabellen.xlsx
  kennzahl_Kostenschätzung_Hauptmassen.[frei wählbares Dateiformat]

7.3.2 Plakate

Für ~~**sämtliche**~~ jede der ~~zuvor~~ in Punkt 7.2 genannten „konzeptuellen“ Aufgabenstellungen (das heißt nicht für die Kostenschätzung und die Realisierungsetappen) ist ~~**insgesamt**~~ **ein** ~~(**einziges**)~~ **Plakat in DIN A0 Hochformat** mit den geforderten Plandarstellungen und bildlichen Darstellungen abzugeben~~, welches die drei Aufgabenstellungen in Skizzenform samt allenfalls erforderlichen textlichen Erläuterungen (Schrift Arial, Schriftgröße 12 pt) abzubilden hat~~ (siehe ausführlich Punkt 3 **Teil B**).

~~Das~~ Die Plakate ~~ist~~ sind (zusätzlich zur physischen Abgabe) als **pdf-Datei** im Originalformat (DIN A0 Hochformat) abzugeben bzw hochzuladen. ~~Bei der Abgabe ist darauf zu achten, dass auf der Datei **kein Druck- oder Schreibschutz** ist.~~

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

~~Das Plakat ist vom Wettbewerbsteilnehmer gut lesbar mit derselben sechsstelligen Kennzahl, welche sich auf dem Verfasserbrief befindet, in der oberen rechten Planecke zu versehen. Es ist darauf zu achten, dass sämtliche Hinweise, die die Identität des Verfassers preisgeben (zB in Dateiinformationen, Pfadnamen, etc), entsprechend EDV-technisch entfernt werden.~~

7.3.3 Textliche Beschreibungen

Textliche Beschreibungen (Schrift Arial, Schriftgröße 12 pt) sind auf die in Punkt 3 **Teil B** angegebene **maximale Seitenanzahl beschränkt**. Die textlichen Beschreibungen sind als **pdf-Datei** im Originalformat (**DIN A4 Hochformat**) abzugeben.

7.3.4 Sonstige Unterlagen

Für alle weiteren bei der jeweiligen Wettbewerbsaufgabe geforderten Ausarbeitungen sind die zur Verfügung gestellten Unterlagen (zB Excel-Tabellen) zu verwenden und auszufüllen bzw die in Punkt 3 **Teil B** allenfalls festgelegten Formatvorgaben einzuhalten. Auszufüllende Beilagen sind im zur Verfügung gestellten Dateiformat abzugeben. Alle anderen, selbst zu erstellenden sonstigen Unterlagen sind als **pdf-Datei** abzugeben.

8. ~~ÖRTLICHE BEGEHUNG SAMT KOLLOQUIUM UND~~ ANFRAGEN

8.1 ~~Örtliche Begehung samt Kolloquium~~

~~Die Auftraggeberin plant ein Kolloquium, bei dem im Rahmen einer Besichtigung vor Ort das Projekt vorgestellt wird. Es ist vorgesehen, dass einige Personen des Preisgerichts und einige der angeführten Berater anwesend sein werden. Anschließend ist eine Besichtigung angedacht. Im Anschluss an die Besichtigung können von den Teilnehmern mündlich Fragen gestellt werden.~~

~~Das **Kolloquium** findet zu dem am Deckblatt angegebenen Termin statt. Die Anwesenheit mindestens eines Vertreters jedes Teilnehmers wird empfohlen.~~

Bereits erledigt.

8.2 Anfragen

Anfragen sind in deutscher Sprache innerhalb der Anfragenfrist einlangend über das elektronische Beschaffungsportal der vergebenden Stelle zu stellen.

Die Auftraggeberin behält sich vor, allfällige (weitere) Anfragen, die nach Ablauf der Anfragenfrist einlangen, nicht zu beantworten.

Allfällige Anfragen werden gesammelt, anonymisiert beantwortet und stehen den Interessenten am elektronischen Beschaffungsportal zum Download bereit. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Fragenbeantwortungen und allfällige Berichtigungen zu berücksichtigen und seiner Wettbewerbsarbeit zugrunde zu legen.

Um die Anonymität des Verfahrens zu wahren, sind allfällige Fragen so zu stellen, dass ein Rückschluss auf den Fragesteller nicht möglich ist.

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

9. UNKLARHEITEN IN DEN WETTBEWERBSUNTERLAGEN

Die Auftraggeberin behält sich vor, innerhalb der Wettbewerbsfrist Berichtigungen und Ergänzungen zu den Wettbewerbsunterlagen vorzunehmen und diese allen ~~interessierten~~ eingeladenen Unternehmen über das ANKÖ-Portal mitzuteilen. Sofern der Umfang oder Zeitpunkt der Ergänzungen es erforderlich macht, wird die Auftraggeberin die Wettbewerbsfrist erstrecken. Die Wettbewerbsteilnehmer sind verpflichtet, diese allfälligen Berichtigungen und Ergänzungen bei Abgabe ihrer Wettbewerbsarbeiten zu berücksichtigen.

Sollten sich dem Wettbewerbsteilnehmer bei Prüfung der Wettbewerbsunterlagen Widersprüche, sonstige Unklarheiten oder (vermutete) Verstöße gegen Vergabebestimmungen ergeben, so hat er dies der Auftraggeberin umgehend mitzuteilen. Mit der Abgabe der Wettbewerbsarbeit bestätigt der Wettbewerbsteilnehmer, dass die Wettbewerbsunterlagen einer vollständigen Prüfung unterzogen worden sind, dass die Wettbewerbsbestimmungen den gesetzlichen Vorgaben (insbesondere dem BVergG 2018) entsprechen, dass die Wettbewerbsunterlagen für die Abgabe einer Wettbewerbsarbeit ausreichend sind und, dass der Wettbewerbsteilnehmer in der Lage ist, die Entscheidung zur Abgabe einer Wettbewerbsarbeit zu treffen.

10. TEILNEHMERGEMEINSCHAFTEN

~~Die Bildung einer Teilnehmergemeinschaft ist zulässig. Eine Teilnehmergemeinschaft wird vom Verfahren ausgeschlossen, wenn deren Bildung kartellrechtlichen oder berufsrechtlichen Bestimmungen widerspricht.~~

~~Teilnehmergemeinschaften haben die **Beilage ./9** gemäß den Wettbewerbsunterlagen auszufüllen. Die **Beilage ./9** ist erst im Falle einer gesonderten schriftlichen Aufforderung rechtzeitig beizubringen.~~

~~Die Teilnehmergemeinschaft muss in der Gesamtheit die Eignung aufweisen. Sind für die Leistungserbringung unterschiedliche Befugnisse in verschiedenen Fachrichtungen erforderlich, so hat jedes Mitglied der Teilnehmergemeinschaft die Befugnis für den ihm konkret zufallenden Leistungsteil nach gesonderter Aufforderung durch die Auftraggeberin nachzuweisen.~~

Teilnehmergemeinschaften können nur in jener Zusammensetzung Wettbewerbsarbeiten einreichen, in der sie zur Teilnahme an der zweiten Wettbewerbsstufe eingeladen wurden. Ein Wechsel von Mitgliedern einer Teilnehmergemeinschaft oder die nachträgliche Bildung einer solchen, und zwar auch zwischen in die zweite Wettbewerbsstufe eingeladenen Teilnehmern bzw Teilnehmergemeinschaften, ist unzulässig (dies umfasst auch den Zusammenschluss von zum Verhandlungsverfahren eingeladenen Teilnehmern bzw Teilnehmergemeinschaften). ~~Im Hinblick auf die Anzahl der Mitglieder einer Teilnehmergemeinschaft sind keine Beschränkungen vorgegeben.~~

11. MEHRFACHBETEILIGUNG

Im Falle einer Mehrfachbeteiligung durch ein Unternehmen – sei es als Teilnehmer, Mitglied einer Teilnehmergemeinschaft und/oder Subunternehmer – hat dieser Teilnehmer nach Aufforderung der Auftraggeberin unverzüglich einen ausreichenden Nachweis zu erbringen, dass

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

- sich das Verhältnis der betroffenen Unternehmer zueinander nicht auf das Verhalten im Rahmen des Wettbewerbs auswirkt und
- keine Beeinträchtigung des Wettbewerbs besteht und
- die Wettbewerbsarbeiten völlig unabhängig voneinander erstellt wurden.

Sofern der Nachweis nicht innerhalb der von der Auftraggeberin vorgegebenen Frist erbracht wird, wird die Wettbewerbsarbeit im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Die Abgabe von mehr als einer Wettbewerbsarbeit durch einen Wettbewerbsteilnehmer ist unzulässig und führt zum Ausschluss des Teilnehmers vom Wettbewerb (siehe Punkt 7.1).

12. SUBUNTERNEHMER

Subunternehmer ist ein Unternehmer, der Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführt. Die bloße Lieferung von Waren oder Bestandteilen, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.

Der Wettbewerbsteilnehmer ist grundsätzlich berechtigt, (auch wesentliche) Teile der Leistungen an Subunternehmer weiterzugeben. Die Weitergabe des gesamten Auftrages und die Weitergabe von „**kritischen“ Leistungsteilen** im Sinne des § 98 Abs 4 Z 1 BVergG 2018 („Kernleistungen“) ist aber jedenfalls unzulässig. Der Rückgriff durch Subunternehmer auf Ressourcen weiterer Unternehmen („Sub-Sub-Vergabe“) ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

Mindestens einer der folgenden „kritischen“ Leistungsteile muss verpflichtend vom Wettbewerbsteilnehmer selbst, von einem mit diesem verbundenen Unternehmen (gemäß § 2 Z 40 BVergG 2018) oder – im Falle einer Teilnehmergemeinschaft – von einem Mitglied der Teilnehmergemeinschaft ausgeführt werden:

- Architektur;
- Landschaftsarchitektur (Landschaftsplanung).

~~Der Wettbewerbsteilnehmer hat nach gesonderter Aufforderung im Rahmen des Nachweises seiner Eignung **alle wesentlichen Teile** des Auftrages, die der Wettbewerbsteilnehmer jedenfalls oder möglicherweise im Wege von Subaufträgen an Dritte zu vergeben beabsichtigt, **bekannt zu geben**. Für jeden einzelnen Subunternehmer ist dessen Person genau zu bezeichnen, der Umfang der Subunternehmerleistung anzugeben sowie ein Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit des Subunternehmers vorzulegen.~~

~~Als **wesentliche Teile bei denen Subunternehmer zu benennen sind** gelten jedenfalls folgende Leistungsbereiche:~~

- ~~Generalplaner;~~
- ~~Architektur (sofern nicht ohnehin als kritischer Leistungsteil vom Wettbewerbsteilnehmer selbst ausgeführt);~~

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

- ~~Landschaftsarchitektur (Landschaftsplanung) (sofern nicht ohnehin als kritischer Leistungsteil vom Wettbewerbsteilnehmer selbst ausgeführt);~~

- ~~Statik;~~

- ~~Technische Gebäudeausrüstung.~~

Die Weitergabe von Teilen der Leistung ist nur insoweit zulässig, als der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Befugnis, technische, finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie die berufliche Zuverlässigkeit besitzt.

Basierend auf den mit VO (EU) 2022/576 iVm VO (EU) 833/2014 eingeführten Sanktionen der Europäischen Union gegenüber der Russischen Föderation sowie basierend auf dem Rundschreiben des BMJ vom 22.4.2022, GZ 2022-0.277.886, ist weiters die Weitergabe des Auftrags an Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation als Subunternehmer oder die Beziehung von Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation als Lieferanten unzulässig. Als Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus der Russischen Föderation gelten

- russische Staatsangehörige oder in Russland niedergelassene natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,

- juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, deren Anteile zu über 50% unmittelbar oder mittelbar von einer unter dem ersten Punkt genannten Organisationen gehalten werden, und/oder

- natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter dem ersten oder zweiten Punkt genannten Organisationen handeln.

Der Wettbewerbsteilnehmer verpflichtet sich, durch entsprechende vertragliche Regelungen dafür Sorge zu tragen, dass die zuvor angeführten Pflichten auch von seinen Subunternehmern bzw Lieferanten erfüllt werden.

~~Für die Namhaftmachung von wesentlichen Subunternehmer ist die **Beilage ./2** „Liste allfälliger Subunternehmer (Subplaner)“ auszufüllen sowie die **Beilage ./3** „Subunternehmererklärung“ von jedem wesentlichen Subunternehmer rechtsgültig unterfertigen zu lassen und vorzulegen.~~

Während des Wettbewerbs bzw des anschließenden Vergabeverfahrens und nach Zuschlagserteilung hat der Teilnehmer bzw Bieter bzw Auftragnehmer jeden beabsichtigten Wechsel eines Subunternehmers oder jede beabsichtigte Hinzuziehung eines nicht in der Wettbewerbsarbeit bekannt gegebenen Subunternehmers der Auftraggeberin schriftlich und unter Anschluss aller zur Prüfung der Eignung des betreffenden Subunternehmers erforderlichen Nachweise mitzuteilen. Der Einsatz dieser Subunternehmer bei der Leistungserbringung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Auftraggeberin erfolgen. Die Zustimmung der Auftraggeberin ist, ebenso wie eine allfällige Ablehnung, unverzüglich mitzuteilen und darf nur aus sachlichen Gründen verweigert werden. Die Zustimmung der Auftraggeberin gilt als erteilt, sofern die Auftraggeberin den Subunternehmer nicht binnen drei Wochen nach Einlangen der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes abgelehnt hat. Sind der Mitteilung gemäß dem ersten Satz dieses Absatzes die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig angeschlossen, so wird die Auftraggeberin dies dem Teilnehmer bzw Bieter bzw

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH

Auftragnehmer unverzüglich mitteilen und ihn zur Vorlage der ausständigen Unterlagen auffordern. Diese Aufforderung hemmt den Fortlauf der Frist gemäß dem vierten Satz dieses Absatzes bis zur vollständigen Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

~~Zum Nachweis der finanziellen, wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit kann sich der Wettbewerbsteilnehmer auf die Kapazitäten seiner Subunternehmer stützen. Näheres dazu siehe die Punkte 4.2 und 4.3.~~

13. SCHADENERSATZ

Die Auftraggeberin und die vergebende Stelle haften für einen Schaden, der dem Wettbewerbsteilnehmer im Vergabeverfahren allenfalls entsteht, ausschließlich bei nachgewiesenem hinreichend qualifiziertem Verstoß gegen vergaberechtliche Bestimmungen.

14. VERZEICHNIS DER BESTANDTEILE DER WETTBEWERBSUNTERLAGEN

Wettbewerbsunterlage Teil A – Rechts- und Verfahrensgrundlagen	
Beilagennummer	**Bezeichnung**
./A1	Verfasserbrief (Teilnehmererklärung)
./A2	Indikatives Generalplanerhonorarangebot
./A3	Generalplanerrahmenvereinbarung (Entwurf wird nachgereicht)
Wettbewerbsunterlage Teil B – Projektbeschreibung und Aufgabenstellung	
Beilagennummer	**Bezeichnung**
./B1	Allgemeine Empfehlungen des Preisgerichts
./B2	Auszufüllende Raumlisten
./B3	Kostenschätzung Wettbewerbsprojekt
Hinweis: Die **projektspezifischen Empfehlungen des Preisgerichts** werden jedem Teilnehmer gesondert über ANKÖ (über den **Verfahrensschritt der ersten Wettbewerbsstufe [ID: 192524]**) übermittelt.	
Wettbewerbsunterlage Teil C – Unterlagen und Pläne	
Aufstellung siehe Teil C	

© Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH